



Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

PROKON Regenerative Energien eG
vertreten durch den Vorstand
Frau Katharina Beyer und
Herrn Dr. Georg Freiherr von Stechow
Kirchhoffstraße 3
25524 Itzehoe

Bearb.: Frau Julia Maidorn
Gesch-Z.:LFU-S4-
0447/43+122#154493/2025
Hausruf: +49 335 60676 -5290
Fax: +49 331 27548-3217
Internet: www.lfu.brandenburg.de
Julia.Maidorn@LfU.Brandenburg.de

Frankfurt (Oder), 02.04.2025

Zustellung über den Bevollmächtigten gegen Empfangsbekanntnis

Unser Zeichen: S4-122/22

Widerspruch der PROKON Regenerative Energien eG vom 7. April 2022 gegen die Ablehnungsentscheidung Nr. 20.059.00/19/1.6.2V/T13 des Landesamtes für Umwelt vom 9. März 2022 für zwei Windkraftanlagen am Standort 16356 Ahrensfelde in der Gemarkung Blumberg

Anlagen: - Vordrucke (Hinweis VI. 36) * Luftfahrt
- Antragsunterlagen in 2 Ordnern (werden separat versendet)

Sehr geehrte Frau Beyer,
sehr geehrter Herr Dr. Freiherr von Stechow,
sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit ergeht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage des durch Ihren Verfahrensbevollmächtigten eingelegten Widerspruches vom 7. April 2022 gegen die o.g. Ablehnungsentscheidung vom 9. März 2022 folgender

WIDERSPRUCHSBESCHEID

I.

Unter Aufhebung der Entscheidung in Ziffer I.1 des Bescheides Nr. 20.059.00/19/1.6.2V/T13 des Landesamtes für Umwelt vom 9. März 2022 für zwei abgelehnte Windkraftanlagen (WEA 05 und WEA 10) auf dem Grundstück in

Besucheranschrift:

Müllroser Chaussee 50

15236 Frankfurt (Oder)

Tel: +49 33201 442-0

Fax: +49 33201 442-662

Hauptsitz:

Seeburger Chaussee 2

14476 Potsdam

OT Groß Glienicke



16356 Ahrensfelde in der Gemarkung Blumberg ergeht auf Antrag der Firma PROKON Regenerative Energien eG vom 20. September 2019, eingegangen am 25. September 2019, zuletzt ergänzt am 17. März 2025, die nachfolgende

Entscheidung

1. Der Firma PROKON Regeorative Energien eG (im Folgenden: Antragstellerin), Kirchhoffstraße 3 in 25524 Itzehoe wird die

Genehmigung Nr. 20.59.W0/19/1.6.2V/T13

nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, eine Windkraftanlage (WKA) am Standort 16356 Ahrensfelde

Gemarkung: Blumberg
Flur: 8
Flurstück: 19

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Berücksichtigung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB) zu errichten und zu betreiben.

2. **Das Verfahren hinsichtlich** der in der ursprünglichen Fassung des Genehmigungsantrags beantragten **WEA 10** auf dem Grundstück in 16356 Ahrensfelde

Gemarkung: Blumberg
Flur: 8
Flurstück: 33

wird eingestellt.

3. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen:
 - die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) für die WEA 05 mit der Zulassung der beantragten Abweichung (Reduzierung der Abstandsflächentiefe von 147,30 m auf 75,11 m) gemäß § 67 Abs. 1 BbgBO von der Vorschrift des § 6 Abs. 9 BbgBO. Die Baugenehmigung umfasst auch die Errichtung einer Löschwasserezisterne mit einem Volumen von 100 m³ auf dem Grundstück in 16356 Ahrensfelde, Gemarkung Blumberg, Flur 8, Flurstück 33.
 - die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 71 Abs. 1 BbgBO.

- die denkmalrechtliche Erlaubnis nach § 9 Abs. 2 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG).
 - die Zustimmung (Anzeigenbestätigung) für einen Erdaufschluss zur Baugrundverbesserung (Rüttelstopfsäulen) gemäß § 49 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 56 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG).
4. Die Entscheidung über die Kosten für die Erteilung der Genehmigung bleibt einem separaten Gebührenbescheid vorbehalten.
 5. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens trägt das Land Brandenburg. Die Hinzuziehung eines Verfahrensbevollmächtigten war erforderlich.

II. Angaben zum beantragten Vorhaben

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb von einer Windkraftanlage (WKA) – **WEA 05** – mit folgenden Parametern:

	Vestas V150-5.6
Rotorblatt	mit aerodynamischen Zusatzkomponenten - Serrated Trailing Edges -
Rotordurchmesser	150 m
Nabenhöhe	166 m
Gesamthöhe	241 m
Turmbauweise	Hybridturm
	Tag- und Nachtbetrieb
Betriebsweise	leistungsoptimiert, Mode 0
elektrische Nennleistung	5.600 kW
Schalleistungspegel L_W gemäß Herstellerangabe	104,9 dB(A)
Standardabweichung	
Unsicherheit der Typvermessung σ_R	0,5 dB(A)
Unsicherheit durch Serienstreuung σ_P	1,2 dB(A)
maximal zulässiger Emissionspegel	106,6 dB(A)
$L_{e,max}$	
$L_{e,max} = L_W + 1,28 * \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$	

III. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde:

Zwei Aktenordner paginiert durch die Genehmigungsverfahrensstelle. Die Antragsunterlagen sind Grundlage der Genehmigung.

IV. Inhalts- und Nebenbestimmungen

1. Allgemein

- 1.1 Die WKA ist entsprechend den paginierten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nachstehend nichts anders bestimmt ist.
- 1.2 Der Genehmigungsbescheid oder eine Kopie des Bescheids einschließlich des Antrags mit den zugehörigen Unterlagen sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung jederzeit bereitzuhalten und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Diese Genehmigung erlischt, wenn die Anlage nicht innerhalb von drei Jahren nach Zustellung dieses Bescheides in Betrieb genommen worden ist.
- 1.4 Der Bauherr hat den Zeitpunkt des Baubeginns spätestens zwei Wochen vorher folgenden Behörden schriftlich mitzuteilen:
 - dem Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 2 (LfU, T 2),
 - dem Landesamt für Umwelt, Abteilung Naturschutz und Brandenburger Naturlandschaften, Referat N 1 - Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren (LfU, N 1),
 - dem Landesamt für Umwelt, Referat N4, Internationaler Artenschutz, Artenschutzvollzug (LfU; N 4),
 - dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG), Abteilung Arbeitsschutz (unter Angabe des Geschäftszeichens.: 071-A_310-3021/2024-1629/001),
 - dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUSBw) in 53123 Bonn (unter Angabe des Aktenzeichens VII-401-19-BIA)
 - dem Landesbetrieb Straßenwesen (LS), Dienststätte Eberswalde
 - der Straßenmeisterei Biesenthal
- 1.5 Die Inbetriebnahme der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage ist 14 Tage vorher dem LfU, T 2, dem LS, der Straßenmeisterei Biesenthal und dem BAIUSBw schriftlich anzuzeigen (Hinweis VI. 12).
- 1.6 Jeder Bauherren- und/oder Betreiberwechsel ist umgehend dem LfU, T 2 mit Angabe des Zeitpunktes des Betreiberwechsels und der neuen Betreiberanschrift einschließlich der zugehörigen Kontaktdaten mitzuteilen. Hierzu kann der Vordruck zur „Anzeige über den Wechsel der Bauherr-

schaft“ gemäß Anlage 11.1 der Brandenburgischen Bauvorlagenverordnung (BbgBauVorV) genutzt werden.

- 1.7 Das LfU, T22 ist über Betriebsstörungen, die insbesondere die Nachbarschaft gesundheitlich gefährden und/oder erheblich belästigen können oder zu Schäden an der Umwelt führen können, unaufgefordert und unverzüglich schriftlich oder mündlich zu informieren. Gleichzeitig sind unverzüglich erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen oder sonstigen Gefahren für die Umwelt oder die Nachbarschaft zu ergreifen.
- 1.8 Dem LfU, T22 ist der beabsichtigte Zeitpunkt der Einstellung des Betriebes der Anlage gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.

2. Immissionsschutz

Nachtbetrieb

- 2.1 Der Nachtbetrieb von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr für die WKA darf erst aufgenommen werden, wenn durch Vorlage eines Berichtes über eine Typvermessung in der genehmigten Betriebsweise und einer Ausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren die Einhaltung des in dieser Genehmigung festgelegten Emissionspegel ($L_{e,max}$) und der daraus folgenden zulässigen Immissionspegel gezeigt werden kann.

Bei der Ausbreitungsrechnung ist der Zuschlag $\Delta L = k * \sigma_{ges}$ entsprechend Ziffer 3 des Anhangs des WKA- Geräuschemissionserlasses Brandenburg vom 24.02.2023 zu berücksichtigen.
- 2.2 Wenn gezeigt werden kann, dass unter Berücksichtigung der Unsicherheit der Emissionsdaten (σ_R , σ_P) sowie der oberen Vertrauensbereichsgrenze keiner der gemessenen Oktavschalleistungspegel der j-ten Oktave ($L_{WA,mess,Okt,j}$) den genehmigten maximalen Emissionspegel der j-ten Oktave ($L_{e,max,Okt,j}$) überschreitet, kann auf die in NB IV. 2.1 geforderte Ausbreitungsrechnung verzichtet werden.
- 2.3 Die beabsichtigte Aufnahme des Nachtbetriebes ist dem LfU, T22 anzuzeigen. Mit der Anzeige ist zugleich der Bericht über die Typvermessung und die nach den Anforderungen der NB IV. 2.1 zu erstellende Ausbreitungsrechnung vorzulegen.
- 2.4 Abweichend zur NB IV. 2.1 kann der Nachtbetrieb in einer schallreduzierten Betriebsweise nach Herstellerangabe aufgenommen werden, wenn die Schallemission dieser schallreduzierten Betriebsweise mindestens 3 dB unterhalb der Schallemission genehmigten Betriebsweise liegt.

Messung

2.5 Die Geräuschemission der WKA ist binnen 12 Monate nach der Inbetriebnahme durch eine nach § 29 b) BImSchG bekannt gegebene Stelle messtechnisch ermitteln zu lassen. Die Messung ist an der WKA in der genehmigten Nachtbetriebsweise bei Windgeschwindigkeiten durchzuführen, die im Leistungsbereich der WKA die höchsten Geräuschemissionen hervorrufen.

Die Ton- und Impulshaltigkeit sowie das Oktavspektrum des Geräusches sind zu ermitteln und auszuweisen.

2.6 Im Anschluss an die Nachweismessung nach NB IV. 2.5 ist nach Nr. 6.2 WKA- Geräuschemissionserlass vom 24.02.2023 mit den ermittelten Oktav-Schalleistungspegeln unter Berücksichtigung der Emissionsunsicherheiten (σ_R und σ_P) sowie der oberen Vertrauensbereichsgrenze eine erneute Schallausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren durchzuführen. Eine erneute Schallausbreitungsrechnung ist nur dann nicht erforderlich, wenn keiner der nach Nr. 6.2 WKA- Erlass ermittelten maximalen Oktav- Emissionspegel den genehmigten und geprüften maximalen Emissionspegel ($L_{e,max}$) im jeweiligen Oktavband überschreitet (Hinweis VI. 15).

2.7 Auf eine Nachweismessung nach NB IV. 2.5 kann Verzichtet werden, wenn innerhalb der 12- Monatsfrist ein Bericht einer Mehrfachvermessung für die genehmigte Nachtbetriebsweise vorgelegt wird. Der Übertragungszuschlag ist dabei nach Nr. 6.2 Anhang zum WKA- Geräuschemissionserlass zu berücksichtigen.

2.8 Ist abzusehen, dass innerhalb der nach NB IV. 2.5 festgelegten 12- Monatsfrist keine Mehrfachvermessung vorgelegt werden kann, ist vor Ablauf dieser Frist eine Bestätigung der Messstelle über die Annahme der Beauftragung der Messung nach NB IV. 2.5 dem LfU, T22 schriftlich anzuzeigen.

2.9 Vor der Messdurchführung nach NB IV. 2.5 ist dem LfU, T22 eine Messplanung und eine Messankündigung vorzulegen.

2.10 Der Messbericht ist dem LfU, T22 spätestens 2 Monate nach der durchgeführten Messung in digitaler Form zu übergeben.

Im Messbericht ist der maximale Emissionspegel ($L_{e,max}$) nach Nr. 6.2 WKA- Erlass auszuweisen.

Schattenwurf

- 2.11 Die Anlage WEA 05 ist mit einem Schattenabschaltmodul auszurüsten. Mit Inbetriebnahme der WKA ist dem LfU, T2 das Konfigurationsprotokoll über den Einbau und über die ordnungsgemäße Programmierung des Schattenwurfmoduls vorzulegen.
- 2.12 Das Schattenabschaltmodul ist so zu konfigurieren, dass die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer in den schutzwürdigen Räumen aller im Beschattungsbereich liegenden Immissionsorten in der Ortschaft Blumberg (repräsentiert durch den IO 01, IO 02, IO 04 und IO 10) dreißig Stunden je Kalenderjahr und dreißig Minuten je Tag unter Berücksichtigung der Schattenwurfbeiträge aus der Vorbelastung, nicht überschreitet. (Hinweis VI. 14)
- 2.13 Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt, ist sicherzustellen, dass die Gesamtbelastung gemäß WKA–Schattenwurf– Erlass des MLEUV Brandenburg vom 11.02.2025 eine tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden/Jahr und 30 Minuten/Tag nicht überschreitet.
- 2.14 Die Einhaltung der zulässigen Beschattungsdauer an den in NB IV. 2.12 festgelegten Immissionsorten ist in geeigneter Weise überprüfbar nachzuweisen. Die ermittelten Daten sind zu dokumentieren und müssen mindestens ein Jahr lang durch das LfU, T22 einsehbar sein.

Eisabwurf und Eisfall

- 2.15 Die WKA ist mit einem Eiserkennungssystem auszustatten. Mit Inbetriebnahme ist die Fachunternehmererklärung als Nachweis über den Einbau und die Aktivierung des Systems dem LfU, Referat T 22 unaufgefordert vorzulegen. Im Rahmen der Inbetriebnahme ist die Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems zu prüfen und entsprechend zu dokumentieren.

3. Baurecht

- 3.1 Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass der unteren Bauaufsichtsbehörde (uBAB) des Landkreises Barnim (LK Bar) vor dem Beginn der Bauarbeiten eine Sicherheit in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage gemäß §§ 239 Absatz 2 und 773 Absatz 1 Nr. 1 BGB für die Rückbaukosten der genehmigten WKA in Höhe von 166.000,00 € (in Worten: einhundertsechszigtausend Euro) erbracht werden.
- 3.2 Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die uBAB des LK Bar die Bauarbeiten freigegeben hat („Baufreigabebeschein“). Die Voraussetzung für die Baufreigabe („Baufreigabebeschein“) ist unter IV. 3.1 genannt.

- 3.3 Vor Baubeginn muss der Anlagenmittelpunkt abgesteckt und die Höhenlage festgelegt sein. Die Einhaltung der festgelegten Lage ist der Bauaufsichtsbehörde binnen zwei Wochen nach Baubeginn durch Vorlage einer Einmessungsbescheinigung eines Vermessungsingenieurs nachzuweisen.
- 3.4 Die Bemerkungen aus dem Prüfbericht Nr. 1, Prüf-Nr. 545/04629/24, des Prüfingenieurs für Standsicherheit Dipl.-Ing. Thomas Venzlaff vom 14.10.2024 und dem Prüfbericht Nr. 2, Prüf-Nr.: 545/04629/24, des Prüfingenieurs für Standsicherheit Dipl.-Ing. Thomas Venzlaff vom 17.10.2024 sind zu beachten und einzuhalten. Die Bauüberwachung in statisch-konstruktiver Weise wird vom Prüfingenieur durchgeführt.
- 3.5 Die WEA 05 muss nach dem Nachweis der Standorteignung Referenz-Nr.: F2E-2020-TGH-055, Rev. 1 folgende Betriebsbeschränkungen erhalten:

Nr.	Eingeschränkte WKA	Zu schützende WKA	Abschaltung	Betriebsmodus	β [°]	γ_{start} [°]	γ_{stop} [°]	v_{start} [m/s]	v_{stop} [m/s]
1	WEA 1	WEA 11	-	5.6MW Mode SO5 restricted	-	243	290.4	8.7	9.8
	WEA 1		-	5.6MW Mode SO4 restricted	-	243	290.4	9.8	10.8

- 3.6 Der Baubeginn ist dem Bauordnungsamt mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.
- 3.7 Die Nutzungsaufnahme ist dem Bauordnungsamt mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen.
- 3.8 Mit der Anzeige der Nutzungsaufnahme hat der Bauherr der Bauaufsichtsbehörde nachfolgende Bescheinigung (im Original) zu übergeben:
- die Bescheinigung des Prüfingenieurs für Standsicherheit, mit der die Bauausführung entsprechend den geprüften bautechnischen Nachweisen bestätigt wird,
 - die Bescheinigung des Prüfingenieurs für Brandschutz, mit der die Bauausführung entsprechend dem geprüften Brandschutzkonzept bestätigt wird
 - Nachweis der Betriebsbeschränkungen
 - die Dokumentation über den Einsatz von Mineralischen Ersatzbaustoffen (MEB)
- 3.9 Auf Grundlage der in der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) Ausgabe 2019/1 Teil A, Kapitel A 1.2.8.7 i. V. m. Anlage A 1.2.8/6 aufgenommenen Technischen Regel „Windenergieanla-

gen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ vom März 2015 sind entsprechend den Abschnitten 15 und 17 wiederkehrende Prüfungen während der gesamten Standzeit durchzuführen.

- 3.10 Der Bauherr hat die WKA, einschließlich des kompletten Fundamentes und die Wege- und Stellflächen innerhalb von drei Monaten nach Erlöschen der Genehmigung zu beseitigen und den ordnungsgemäßen Zustand des Grundstückes wiederherzustellen.

4 Brandschutz

- 4.1 Das zum Vorhaben erarbeitete Brandschutzkonzept, Nr. BSK 29/2019-04-18 – 1. Tektur, der Behrens Ingenieurbüro GmbH und der dazugehörige Prüfbericht-Nr. 02, Prüf-Nr. 487/04529/19 des Prüfsachverständigen für Brandschutz Herrn Dipl.-Ing. Matthias Oeckel vom 02.04.2020 sind für das Bauvorhaben bindend und nachweislich einzuhalten.

Nachträge zum Brandschutzkonzept/ Änderungen sind dem Prüfsachverständigen für Brandschutz zur Prüfung vorzulegen. Die Bauausführung darf nur entsprechend den geprüften Nachweisen erfolgen.

- 4.2 Aufgrund der Anlagenhöhe und dem Brandgefahrenbereich sind Löschmaßnahmen nicht an der Anlage, sondern nur außerhalb des Gefahrenbereiches durchzuführen.
- 4.3 Eine Alarmierung hat über eine betriebliche Zentrale über den Notruf 112 regelmäßig bei der für die Zentrale zuständigen Leitstelle zu erfolgen. Die für den Landkreis Barnim zuständige Regionalleitstelle Nordost ist von außen über die Telefonnummer 03334 3048 0 und per Fax über die Nummer 03334 3549 51 erreichbar.
- 4.4 Für den Windpark ist ein DIN-gerechter Feuerwehrplan zu erstellen bzw. zu aktualisieren und mit der öffentlich-rechtlichen Feuerwehr (Brandschutzdienststelle) abzustimmen. Zum Feuerwehrplan gehören ein Übersichtsplan sowie die textliche Erläuterung zu den Objektangaben.
- 4.5 Den Führungskräften der örtlichen Feuerwehr ist vor Inbetriebnahme der baulichen Anlage die Gelegenheit zu geben, sich für den Einsatzfall erforderliche Ortskenntnis und einen Überblick über die bei einem Brand zu erwartenden besonderen einsatztaktischen Risiken zu verschaffen. Spätestens zu diesem Termin erfolgt die Übergabe des Feuerwehrplanes.

5 Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

- 5.1 Die im Turm vorgesehene Aufstiegshilfe zum Heben von Personen (Servicelift) ist nach § 2 Abs. 13, Anhang 2, Abschnitt 2 Nr. 2b der BetrSichV eine Aufzugsanlage im Sinne der Richtlinie 2006/42 EG (Maschinenricht-

linie). Die Aufzugsanlage ist, wenn verbaut, vor Inbetriebnahme durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) zu prüfen. Die Prüfung ist dem LAVG vor Inbetriebnahme mittels Prüfbescheinigung einer zugelassenen Überwachungsstelle nachzuweisen.

- 5.2 Die Turmeingangstür muss sich von innen ohne Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen.
- 5.3 Die Windenergieanlage ist im Sinne der RL 2006/42/EG eine Maschine. Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter muss vor dem Inverkehrbringen und / oder der Inbetriebnahme der Maschine die CE-Kennzeichnung anbringen und eine EG-Konformitätserklärung beilegen.

6 Gewässerschutz

- 6.1 Die Arbeiten an den Rüttelstopfsäulen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durch erfahrenes Fachpersonal auszuführen. Während der Durchführung der Arbeiten ist zu sichern, dass keine Stoffe, die das Grundwasser nachhaltig beeinträchtigen können, in dieses eingebracht werden.
- 6.2 In die Rüttelstopfsäulen darf nur naturbelassenes Gestein eingebaut werden. Der Einbau rezyklierter Gesteinskörnungen ist unzulässig.
- 6.3 Beginn und Ende der Errichtung der Rüttelstopfsäulen sind der unteren Wasserbehörde (uWB) mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen. Mit der Anzeige über den Beginn ist die Umweltverträglichkeit der Gesteinskörnungen nach DIN EN 12620 durch geeignete Belege (z.B. Lieferscheine des Kieswerkes) nachzuweisen.
- 6.4 Kommt es trotz aller Vorsichtsmaßnahmen zur Freisetzung von wassergefährdenden Stoffen, so sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung einzuleiten; die untere Wasserbehörde ist zu informieren.
- 6.5 Folgende Unterlagen sind mit der Anzeige der Beendigung der Gründungsarbeiten bei der uWB vorzulegen:
- Fachunternehmererklärung
 - gewonnene Daten zu Grundwasserständen und Beschaffenheit
 - Lieferscheine.

7 Abfallwirtschaft

- 7.1 Die Errichtung der WKA bedingt die Neuanlage von Zuwegungen, Kranstell-, Arbeits- und Montageflächen.

Wir definieren sämtliche Zuwegungen, Kranstell-, Arbeits- und Montageflächen als temporäre Maßnahmen und stimmen der Verwendung von Mineralischen Ersatzbaustoffen (MEB) zu.

Bei Verwendung von MEB (Mineralische Ersatzbaustoffe) in Technischen Bauwerken (Frost-, Deck- oder Tragschicht, Unterbau, Damm/ Wall, Wegebau) gilt ab dem 01.08.2023 die Ersatzbaustoffverordnung (EBV). Hier sind insbesondere die Regelungen des § 19 mit unterschiedlichen Einbauweisen zu berücksichtigen.

Maßgebliche Einbauweisen für technische Bauwerke in Abhängigkeit bspw. zur Eigenschaft der Grundwasserdeckschicht und zu Wasserschutzbereichen sind in Anlage 2 (Einsatzmöglichkeiten von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken, 17 Einbauweisen) beschrieben.

Der Einsatz von MEB ist vorab mit dem Umweltamt abzustimmen. Es sind entsprechende Eignungsnachweise der MEB Hersteller (werkseigene Produktionskontrolle (wpK), Fremdüberwachung, Prüfzeugnisse und Analysen) für die Recycling-Baustoffe vorzulegen.

Welche Flächen konkret für Zuwegungen, Kranstell-, Arbeits- und Montageflächen verbraucht wurden, sind nach Fertigstellung als Kalkulationsgrundlage für die spätere Flächenrekultivierung zu erheben und zu dem Umweltamt zu übermitteln:

- Angabe der Gesamtmenge (m³) an RC Material bzw. Naturschotter für Zuwegungen, Montage- und Kranstellflächen
- Angaben zu Menge (m³) und Verbleib des abgetragenen Bodens. Bei Vereinbarungen mit Eigentümern von Flächen: Angabe der Flurstücke, wohin der Boden verbracht wurde.

7.2 Stillgelegte WKA müssen zurückgebaut werden. Die Rückbauverpflichtung soll auch den Rückbau der eingesetzten Materialien für Zuwegungen, Kranstellflächen, Arbeits- und Montageflächen beinhalten. DIN SPEC 4866 legt Standards für die Demontage und das Recycling von WKA fest.

„Der Betreiber der WKA bzw. der Bauherr der Rückbaumaßnahme trägt die Gesamtverantwortung der Rückbaumaßnahme.“ Es werden Hinweise zu Ausschreibung und Vergabe sowie der Erstellung eines Rückbau- und Entsorgungskonzeptes im Vorfeld der Umsetzung gegeben.

8 Bodenschutz

Mit dem Vorhaben geht sowohl dauerhaft als auch temporär die Einschränkung bzw. der Verlust von natürlichen Bodenfunktionen durch teilweise bzw. vollständige Versiegelung oder Überbauung in erheblichem Umfang einher. Nach § 2 Abs. 3 BBodSchG stellen Beeinträchtigungen

der Bodenfunktionen, die geeignet sind Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen herbeizuführen schädliche Bodenveränderungen dar. Gemäß dem Vorsorgegrundsatz besteht die Rechtspflicht zur Vermeidung von schädlichen Bodenveränderungen.

Daher wird eine bodenkundliche Baubegleitung als erforderlich betrachtet. Sie übernimmt die Planung (Bewertung der Schutzbedürftigkeit des Bodens und Empfehlung von Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderungen von Eingriffen, Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes) und die baubegleitende Kontrolle von Maßnahmen zum Schutz des Bodens auf Baustellen und stellt während der Bauphase den sachgerechten Umgang mit dem Boden, die sachgerechte Wiederherstellung von Böden sowie den festgesetzten Schutz von Böden sicher.

Aufgaben der Bodenkundlichen Baubegleitung sind:

- Definition der bodenschützenden Randbedingungen und Auflagen der Behörden
- Erstellen und Prüfen der notwendigen Planungs- und Datengrundlagen
- Festlegen der aus Bodenschutzsicht notwendigen Maßnahmen
- Erstellen von bodenkundlichen Ausführungsplänen (z.B. Festlegungen von Flächen und Umsetzung für Bodenabtrag und Einbau, Rekultivierungsziele, etc.)
- Teilnahme an Bausitzungen
- Beraten bei der Bauausführung vor Ort (z.B. Beurteilen von Bodenfeuchte und Einsatzgrenzen für Baumaschinen)
- Kontrolle der Bauausführung.

9 Luftverkehrsrecht

- 9.1 Die Windkraftanlage Nr. 5 des Anlagentyps VESTAS-5.6MW mit einer Nabenhöhe von 166 m und einem Rotordurchmesser von 150 m darf am beantragten Standort (N 52° 35' 43.71" zu E 13° 38' 38.41" geografische Koordinatenangaben im Bezugssystem WGS 84) eine Höhe von 241,00 m über Grund und max. 313,10 m über NN nicht überschreiten. Die Einhaltung der Standortkoordinaten und Höhen ist schriftlich nachzuweisen (siehe dazu NB IV. 9.2 Satz 2).
- 9.2 Der LuBB ist aus Sicherheitsgründen rechtzeitig, mindestens 6 Wochen vorher, der Baubeginn des Luftfahrthindernisses mit Übermittlung der auf dem Datenblatt zum Luftfahrthindernis - Baubeginnanzeige benannten Daten sowie einer Kopie der Typenprüfung für die hier errichteten Anlagen anzuzeigen. Das Einmessprotokoll als Nachweis der Einhaltung der Standortkoordinaten und -höhen ist i. V. m. den auf dem Datenblatt aufgezeigten Anlagen spätestens 4 Wochen nach Errichtung unaufgefordert

zur endgültigen Veröffentlichung und Vergabe der Veröffentlichungs-Nr. im Luftfahrthandbuch zu übergeben.

- 9.2.1 Mit Baubeginnanzeige ist ein Ansprechpartner mit Anschrift und Tel.-Nr., ggf. E-Mail-Adresse zu benennen, der einen Ausfall der Kennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung (ggf. Betriebsführung vor Ort) zuständig ist.
- 9.2.2 Änderungen bzgl. des Antragstellers/Bauherrn/Betreibers (Name, Adresse, Telefon-Nr., E-Mail-Adresse, Ansprechpartner) oder bei dem Instandsetzungspartner für die Kennzeichnungsmaßnahmen sind der LuBB bis zum Rückbau unverzüglich mitzuteilen.
- 9.3 Bei Einstellung des Betriebes zur Stromerzeugung ist die Aufrechterhaltung der erforderlichen Kennzeichnung bis zum Rückbau sicherzustellen. Der Rückbau ist 2 Wochen vor Beginn der LuBB schriftlich anzuzeigen.
- 9.4 An der WKA ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV LFH) anzubringen.
- 9.4.1 Anbringen einer Tageskennzeichnung gemäß AVV LFH

Die Rotorblätter der WKA sind weiß oder grau und im äußeren Bereich durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge zu kennzeichnen

- a) außen beginnend 6 m orange - 6 m weiß - 6 m orange;
b) außen beginnend 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot],

wobei die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden sind. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

In der Mitte des Maschinenhauses ist im Farbton orange bzw. rot ein mindestens 2 Meter hoher Streifen rückwärtig umlaufend durchgängig anzubringen. Der Farbstreifen am Maschinenhaus darf durch grafische Elemente bzw. konstruktionsbedingt unterbrochen werden. Grafische Elemente dürfen max. ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite einnehmen.

Ein 3 m hoher Farbring in orange oder rot beginnend in 40 ± 5 m über Grund ist am Turm anzubringen. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder abhängig von örtlichen Besonderheiten (z. B. aufgrund der Höhe des umgebenen Bewuchses - Wald -) versetzt angeordnet werden. Die Abweichung ist vor Ausführung anzuzeigen und zu begründen.

- 9.4.2 Installation einer Nachtkennzeichnung gemäß AVV LFH:

- 9.4.2.1 Die Nachtkennzeichnung ist als Feuer W, rot auf dem Maschinenhausdach in Höhe von ca. 169 m auszuführen und zu betreiben. Die Abstrahlung darf unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der AVV LFH, Anhang 3 nach unten begrenzt werden.
- 9.4.2.2 Die Feuer sind so zu installieren, dass immer (auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl) mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Sie sind doppelt und versetzt auf dem Maschinenhausdach - ggf. auf Aufständern - zu installieren und gleichzeitig (synchron blinkend) zu betreiben.
- 9.4.2.3 Die Blinkfolgen der Feuer auf Windkraftanlagen sind zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gem. UTC +00.00.00 mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
- 9.4.2.4 Für den Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung gemäß NB IV. 9.6.1 sind Infrarotfeuer, zusätzlich zu den Feuer W, auf dem Maschinenhausdach (NB IV.9.4.2) anzubringen und dauerhaft aktiviert zu betreiben.
- 9.4.2.5 Es ist eine Befuerungsebene auf halber Höhe zwischen Grund und Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhaus bei ca. 85 m anzubringen und zu betreiben. Dabei kann aus technischen Gründen die Anordnung der Ebene am Turm um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abweichen erfolgen.
- Die Ebene besteht aus mindestens 4 Hindernisfeuern bzw. Hindernisfeuern ES (bei Einbauhindernisfeuern aus mindestens 6 Feuern). Diese sind gleichmäßig auf den Umfang des Turmes zu verteilen, um sicherzustellen, dass aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer bzw. Hindernisfeuer ES sichtbar sind. Einer Abschirmung (Verdeckung) der Befuerungsebenen am Turm durch stehende Rotorblätter ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.
- Unterlagen zur konkreten Ausführung inkl. der konkreten Höhe der Befuerungen und Anzahl der Hindernisfeuer sind mit der Baubeginnanzeige zu übergeben.
- 9.5 Die Eignung der eingebauten Feuer, entsprechend den Anforderungen der AVV LFH und den Vorgaben des ICAO-Anhang 14 Band 1 Kapitel 6, ist der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg schriftlich nachzuweisen.
- 9.6 Feuer zur Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden (Pkt. 3.9 AVV LFH). Der Einsatz

sowie der genaue Schaltwert ist der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg nachzuweisen.

- 9.6.1 Ergänzend können die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung durch Einsatz eines Systems zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) bei erweitertem Wirkungsraum von 10 km um jede Windkraftanlage unter Vorbehalt der positiven Nachweisführung und entsprechender Freigabe der LuBB erfolgen. Dies hat vor Inbetriebnahme der BNK durch Übergabe nachfolgend benannter Unterlagen gem. Nr. 5.4 i.V.m. Anhang 6 der AVV LFH (Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung - BNK - an Windkraftanlagen) zu erfolgen:
- Nachweis über die Festlegung des erweiterten Wirkungsraumes von 10 km um jede Windkraftanlage
 - Nachweis der Baumusterprüfung der BNK gem. Anhang 6 Nr. 2 durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle,
 - Nachweis über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien gem. Anhang 6 Nr. 2 inkl. der Erfassung im erweiterten Wirkungsraum von 10 km um jede Windkraftanlage ab Erdboden,
 - Nachweis des Qualitätsmanagementsystems nach ISO 9001 gem. Anhang 6 Nr. 2 letzter Absatz,
 - Kopie des Wartungskonzeptes mit Nennung der Termine der Prüfintervalle.
- 9.7 Die reguläre Inbetriebnahme der Nachtkennzeichnung (über den Netzanschluss nach Errichtung) ist der LuBB schriftlich anzuzeigen.
- 9.8 Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen.
Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), deren Betriebsdauer zu erfassen ist, kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen.
Es ist durch geeignete technische Einrichtungen (Fernwartung) sicherzustellen, dass dem Betreiber Ausfälle eines Feuers unverzüglich angezeigt werden. Eine Anzeige an die NOTAM-Zentrale hat gemäß NB IV. 9.10 zu erfolgen.
- 9.9 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befehrerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten. Die Ersatzstromversorgung muss bei Ausfall der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleisten. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschal-

tung auf Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung (dauerhaft aktivierte Feuer einer BNK).

Ein entsprechendes Ersatzstromversorgungskonzept ist der LuBB zu übergeben.

- 9.10 Ausfälle und Störungen von Feuern W, rot, die nicht sofort behoben werden können, sind unverzüglich der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 06103-7075555 oder per E-Mail: notam.office@dfs.de bekanntzugeben. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale entsprechend zu informieren.

Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, sind die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde sowie die LuBB zu informieren. Nach Ablauf der 2 Wochen hat eine erneute Information zu erfolgen.

- 9.11 Sichtweitenmessgeräte dürfen installiert werden.

Werden Sichtweitenmessgeräte zur sichtweitenabhängigen Reduzierung der Nennlichtstärke bei Feuer W, rot entsprechend Pkt. 3.5 sowie dem Anhang 4 der AVV LFH installiert, ist der korrekte Betrieb durch Übergabe nachstehender Unterlagen an die LuBB nachzuweisen:

- Kopie der Anerkennung des DWD des zum Einsatz kommenden Sichtweitenmessgerätes
- Nachweis der Einhaltung der Abstände zwischen der Windkraftanlage mit Sichtweitenmessgerät und den Windkraftanlagen ohne Sichtweitenmessgerät (Abstand darf maximal 1500 m betragen).
- Schriftliche Anzeige der Inbetriebnahme des Sichtweitenmessgerätes.

Bei Ausfall des Messgerätes sind alle Feuer auf 100% Leistung zu schalten.

Daten über die Funktion und die Messergebnisse der Sichtweitenmessgeräte sind fortlaufend aufzuzeichnen und mindestens 4 Wochen vorzuhalten sowie auf Verlangen bei Genehmigungs-/Auflagenaufsicht vorzulegen.

Die Möglichkeit des Einsatzes (Aktivierung) eines Sichtweitenmessgerätes entfällt bei Umsetzung und Aktivierung einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK).

- 9.12 Die Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von 100 m über Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Eine Darstellung der Versorgung und Inbetriebnahme der Kennzeichnungsmaßnah-

men während der Bauphase inkl. Ersatzstromversorgung ist der Baubeginnanzeige anzufügen. Die Inbetriebnahme ist der LuBB schriftlich anzuzeigen.

- 9.13 Havariefälle und andere Störungen an der Windkraftanlage, die auf die vorhandenen Tages- und / oder Nachtkennzeichnungen Einfluss haben, sind der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg unverzüglich schriftlich unter Angabe des Genehmigungsbescheides nach BImSchG, des Standortes und der Register-Nr. der LuBB 6755LF-WA (ggf. per E-Mail oder FAX) anzuzeigen.
- 9.14 Alle geplanten Änderungen an der Windkraftanlage, die auf die vorhandenen Tages- und / oder Nachtkennzeichnungen Einfluss haben können, sind der LuBB zur der Prüfung und Beurteilung hinsichtlich der Relevanz zu ausschließlich luftverkehrssicherheitlichen Erwägungen vorzulegen.

10 Naturschutz und Landschaftspflege

Bauzeiten bei Betroffenheit nur von Arten ohne feste Niststätten

- 10.1 Die beantragte Gehölbeseitigung ist nur innerhalb des Zeitraums vom 01.10. eines Jahres bis 28./29.02. des Folgejahres zulässig.
- 10.2 Nach der Gehölbeseitigung sind weitere bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen ausschließlich im Zeitraum vom 16.09. eines Jahres bis 28./29.02. des Folgejahres zulässig. Baumaßnahmen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Eine mögliche Unterbrechung der Baumaßnahme darf höchstens eine Woche betragen.
- 10.3 Baumaßnahmen können in die Brutzeit hinein fortgesetzt werden, wenn auf den Bauflächen zuzüglich eines Puffers von 10 m eine Vergrämung mit Flatterband unter folgenden Maßgaben erfolgt:
- Die Vergrämungsmaßnahme muss spätestens zu Beginn der Brutzeit, d. h. im vorliegenden Fall ab 01.03., bzw. bei einer Bauunterbrechung von mehr als sieben Tagen spätestens am achten Tag eingerichtet sein und bis zum Baubeginn funktionsfähig erhalten bleiben.
 - Das Flatterband ist in einer Höhe von mindestens 50 cm über dem Boden anzubringen. Dabei ist das Band zwischen den Pfosten so zu spannen, dass es sich ohne Bodenkontakt immer frei bewegen kann, ggf. ist die Höhe des Bandes an die Vegetationshöhe anzupassen. Das Band ist innerhalb der oben genannten Fläche längs und quer jeweils in Bahnen mit einem Reihenabstand von maximal 5 Metern zu spannen.

- c) Zur Gewährleistung ihrer Funktionstüchtigkeit ist die Maßnahme im Turnus von maximal sieben Tagen zu kontrollieren. Über die Kontrollen sind Protokolle anzufertigen, in denen auch besondere Ereignisse z. B. Schäden und eingeleitete bzw. durchgeführte Maßnahmen erfasst werden.

Amphibien

- 10.4 Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen sind außerhalb der Wanderungszeiten von Amphibien, d. h. außerhalb des Zeitraums vom 01.03. bis 15.10. durchzuführen. Bauarbeiten innerhalb dieses Zeitraums sind zulässig, wenn diese ausschließlich zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang stattfinden oder Amphibienschutzzäune errichtet und bis zum Ende der Bauaktivitäten funktionsfähig erhalten werden. Die Schutzzäune sind entlang der Zuwegung im Bereich des westlich der WEA 5 befindlichen Feuchtgebietes und der Bauflächen zu errichten. Beim Einsatz von Fangeimern sind diese täglich mindestens einmal zu kontrollieren, bei hohen Temperaturen und Trockenheit zweimal täglich. Die Zäune sind im Turnus von maximal 7 Tagen zu kontrollieren. Über die Kontrollen sind Protokolle anzufertigen, in denen auch besondere Ereignisse z. B. Schäden und eingeleitete bzw. durchgeführte Maßnahmen erfasst werden. Die Maßnahmen sind von Amphibienexperten durchzuführen.

Fledermäuse

- 10.5 Die WEA 05 ist im Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. eines Jahres eine Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang unter folgenden Voraussetzungen, die zusammen vorliegen müssen, abzuschalten:
- bei Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe von ≤ 6 Meter / Sek
 - bei einer Lufttemperatur von $\geq 10^{\circ}\text{C}$
 - bei einem Niederschlag von $\leq 0,2$ mm/h
- 10.6 Es ist ein Fledermaus-Abschaltmodul in die Anlagensteuerung einzubinden. Das LfU, Referat N1 ist bei einer Störung (Ausfall/ Fehlfunktion) des Fledermaus-Abschaltmoduls sofort und unaufgefordert zu informieren (n1@lfu.brandenburg.de). Es sind durch den Betreiber ebenfalls sofort und unaufgefordert geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Bis die Funktionalität des Abschaltmoduls wiederhergestellt ist, ist eine manuelle Nacht-Abschaltung zu veranlassen. Die Funktionalität des Abschaltmoduls ist regelmäßig und engmaschig zu kontrollieren, damit ein möglicher Ausfall zeitnah bemerkt wird.

11

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 ff. BNatSchG

- 11.1 Maßnahme E1_{WEA5} (Berliner Forsten Lanke) des UVP-Berichtes (Stand: 22.10.2024) ist entsprechend Maßnahmenbeschreibung (siehe Anlage zur Genehmigung) in der Gemarkung Lanke, Flur 3, Flurstück 145 auf einer Fläche von 3.012 m² im Genehmigungsbescheid festzusetzen. Die Umsetzung ist bereits erfolgt.
- 11.2 Maßnahme M10 (Anlage einer Streuobstwiese) des UVP-Berichtes (Stand: 22.10.2024) ist entsprechend Maßnahmenblatt (s. UVS des Genehmigungsverfahrens Reg.-Nr.: G07616 [Stand: 26.04.2017]) in der Gemarkung Blumberg, Flur 5, Flurstücke 84 und 86 auf einer Fläche von 2.300 m² im Genehmigungsbescheid festzusetzen. Die Umsetzung ist bereits erfolgt.

Zahlungen nach § 15 Abs. 6 BNatSchG (Eingriffsregelung)

- 11.3 Die Ersatzzahlung wird für die

WEA 05 in Höhe von **33.258,00 €** festgesetzt und ist an die Landeshauptkasse Potsdam zu entrichten:

Kontoinhaber: Landeshauptkasse Potsdam
Kreditinstitut: Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)
IBAN: DE34 3005 0000 7110 4018 12
BIC: WELADEDXXX

Vor Zahlung ist beim LfU, Referat N4 für jeden Zahlungsposten ein Kassenzettel über die Funktionsmailadresse: ez@lfu.brandenburg.de einzuholen. Bei der Zahlung sind Kassenzettel, Bezeichnung des Vorhabens sowie Aktenzeichen und Datum der Genehmigung anzugeben.

- 11.4 Die Ersatzzahlung ist für jede WEA einen Monat vor deren Baubeginn fällig. Der Baubeginn ist dem LfU, Referat N4 schriftlich anzuzeigen. Nach fruchtlosem Ablauf der Zahlungsfrist erfolgt die Beitreibung der Ersatzzahlung im Wege der Zwangsvollstreckung.

Berichte und Anzeigen

- 11.5 Folgende Berichte sind dem LfU, Referat N 1 (n1@lfu.brandenburg.de) zur Prüfung vorzulegen:
- a. Sofern nach NB IV. 10.3 in die Brutzeit hineingebaut wird, ist dies zu dokumentieren und auf Verlangen sowie spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorzulegen.

- b. Der Nachweis über die Einbindung des Fledermaus-Abschaltmoduls in die Anlagensteuerung (z.B. in Form einer Ausführungsbestätigung / Fachunternehmererklärung) ist spätestens zwei Wochen vor der Inbetriebnahme vorzulegen, wenn diese innerhalb des Zeitraumes 01.04. bis 31.10. eines Jahres vorgenommen wird. Wenn die Inbetriebnahme außerhalb dieses Zeitraumes erfolgt, ist der Nachweis bis zum 15.03. des Jahres mit erstmaligem Betrieb vorzulegen.
- c. Die Fledermausabschaltzeiten sind, ebenso wie die zugrundeliegenden Parameter, anlagenbezogen zu dokumentieren. Die Dokumentation ist je WEA (Standortbezeichnung entsprechend Zulassungsverfahren) bis 31. Dezember des jeweiligen Jahres unaufgefordert unter Bezugnahme auf die Registriernummer des Genehmigungsbescheides vorzulegen. Die Protokolle sind für den festgelegten Abschaltzeitraum unter Angabe folgender Parameter als vollständiges Laufzeitprotokoll (10-Minuten-Datensatz) im CSV-Format (*.csv) oder Excel-Format (*.xls) vorzulegen:
- Datum, Uhrzeit, Windgeschwindigkeit, Rotordrehzahl, Leistung, Temperatur, ggf. Niederschlag (sofern niederschlagabhängig abgeschaltet wird)
 - Alle Werte / Daten sind jeweils in getrennten Spalten darzustellen (auch Datum und Uhrzeit); erforderliche Formate: Datum TT:MM:JJJJ; Uhrzeit hh:mm:ss, beginnend mit 00:00:00 nach Mitteleuropäischer Sommerzeit (oder unter Angabe der Zeitverschiebung).

Eine zusammenfassende Bewertung zur Einhaltung der Vorgaben des Genehmigungsbescheides ist als Bericht beizufügen, in dem auch eventuell eingetretene Abweichungen erläutert und die Ursachen hierfür dargelegt werden.

- d. Sofern nach Nr. 4 Amphibienschutzzäune zu errichten sind, ist dies zu dokumentieren (u. a. kartografische Darstellung mit Ausweisung der abgesperrten Flächen, festgestellte Arten, Fotos) und die Dokumentation bis spätestens zum 01.03. des Baujahres vorzulegen. Die Protokolle sind jederzeit auf Verlangen sowie spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorzulegen.
- 11.6 Der Baubeginn und Inbetriebnahme sind spätestens 10 Tage vor Baubeginn bzw. Inbetriebnahme beim Referat N1 anzuzeigen (per Mail an: n1@lfu.brandenburg.de).

V. Begründung

1. Verfahrensablauf

Die Antragstellerin beabsichtigt, in 16356 Ahrensfelde, Landkreis Barnim eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Nutzung von Windenergie (Windkraftanlage – WKA) zu errichten und zu betreiben.

Am 25.09.2019 ging der Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG bei der Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Referat T 13, der Abteilung T 1 Technischer Umweltschutz 1 des Landesamtes für Umwelt, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam ein.

Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde gemäß § 7 Abs. 3 UVPG freiwillig beantragt.

Zur Prüfung der Umweltverträglichkeit waren den Antragsunterlagen die zusätzlichen Angaben gemäß § 4e der 9. BImSchV beigefügt.

Folgende Behörden und potenziell Betroffene, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wurden mit Schreiben vom 14.10.2019 zur Abgabe einer fachlichen Stellungnahme aufgefordert:

- Gemeinde Ahrensfelde
- Landkreis Barnim
- Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit
- Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin, Brandenburg
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Landesbetrieb Straßenwesen
- Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim
- Gemeinsame Landesplanungsabteilung
- Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
- Landesbetrieb Forst Brandenburg
- Landesamt für Umwelt:
 - Referat T22 (Technischer Umweltschutz/Überwachung Schwedt)
 - Referat N1 (Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren)

Mit Schreiben vom 09.10.2019, 28.11.2019, 03.12.2019 und 12.10.2021 wurden Nachforderungen zu den Antragsunterlagen gestellt. Die Antragsunterlagen wurden durch die Antragstellerin letztmalig am 21.09.2021 ergänzt.

Mit Stellungnahme vom 12.12.2019 verweigerte die Gemeinde Ahrensfelde das gemeindliche Einvernehmen.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 15.07.2020 im Amtsblatt für Brandenburg, im Internet und in der Märkischen-Oderzeitung (MOZ). Der Antrag und die zugehörigen Unterlagen einschließlich der Kurzbeschreibung und Untersu-

chung zur Prüfung der Umweltverträglichkeitsprüfung lagen zur Einsichtnahme für jedermann in der Zeit vom 22.07.2020 bis einschließlich 21.08.2020 in der Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) und im Rathaus der Gemeinde Ahrensfelde, Lindenberger Straße 1, 16356 Ahrensfelde während der Dienststunden öffentlich aus.

Während der Einwendungsfrist vom 22.07.2020 bis einschließlich 21.09.2020 wurden zwei Einwendungen (frist- und formgerecht) gegen das Vorhaben erhoben.

Der Inhalt der Einwendungen und der Untersetzungen wurde wie folgt thematisch zusammengefasst:

- a) Die Antragstellerin sei seit Jahren mit negativen Schlagzeilen in den Medien und biete nicht die Gewähr, einer soliden Durchführung des Vorhabens.
- b) Der erforderliche Untersuchungsumfang einer Brutvogelkartierung sei nicht eingehalten.
- c) Dem Standort der WEA 10 stünden die Festsetzungen des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ahrensfelde.
- d) Die WEA 10 halte den Schutzabstand von 1.000 m zur geplanten Wohnbebauung nicht ein.
- e) Dem Vorhaben stehe ein privatrechtlicher Vertrag entgegen, mit dem sich die Antragstellerin verpflichtet hat, zwei WKA zurückzunehmen.

Unter Ausübung des, der Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Referat T13 eingeräumten Ermessens gemäß § 10 Absatz 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wurde der anberaumte EÖT am 03.11.2020 im „Adlersaal“ der Stadt Werneuchen, Berliner Allee 18 in 16356 Werneuchen abgesagt. Der Wegfall des EÖT wurde am 28.10.2020 im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 43, im Internet auf der Internetseite des LfU sowie dem UVP-Portal und in der Lokalausgabe der Märkischen Oderzeitung bekannt gemacht.

Die untere Denkmalschutzbehörde (uDSchB) des Landkreises Barnim stellte in ihrer Stellungnahme vom 12.08.2020 fest, dass dem Vorhaben denkmalschutzrechtliche Belange entgegenstehen. Der Erteilung der denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis steht die Störung der Bildkomposition des nahegelegenen Lenné-Parks in Blumberg entgegen. Mit Schreiben vom 22.03.2021 wurde die Antragstellerin zur beabsichtigten Ablehnung des Genehmigungsantrags angehört.

Die Antragstellerin antwortete mit Schreiben vom 14.04.2021 und teilte mit, dass Sie an dem Genehmigungsantrag festhält.

Mit Bescheid vom 09.03.2022, der der Antragstellerin am 12.03.2022 zugestellt wurde, wurde der Antrag für die Errichtung und den Betrieb der WEA 5 und WEA 10 abgelehnt.

Gegen die Ablehnung hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 03.07.2020, das am gleichen Tag per Fax beim LfU eingegangen ist, Widerspruch erhoben.

Mit Schreiben vom 21.02.2024 zog die Antragstellerin den Widerspruch gegen die Ablehnung der WEA 10 zurück.

Aufgrund des Urteils des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 27.07.2023, Az.: OVG 3a A 52/23 wurde im laufenden Widerspruchsverfahren erneut geprüft, ob der Errichtung der Windenergieanlagen Belange des Denkmalschutzes entgegenstehen. Insbesondere ob das Erscheinungsbild des besonders landschaftsprägenden Denkmals Lenné-Park in Blumberg erheblich beeinträchtigt wird. Im Ergebnis war das Genehmigungsverfahren wiederaufzunehmen.

Die Antragstellerin wurde mit Schreiben vom 25.07.2024 über die Wiederaufnahme des Verfahrens informiert und gleichzeitig um Ergänzung beziehungsweise Überarbeitung der vorliegenden Antragsunterlagen gebeten.

Die Ergänzungen beziehungsweise der überarbeitete Genehmigungsantrag sind am 29.10.2024 bei dem LfU eingegangen.

Folgende Fachbehörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wurden mit Schreiben vom 11.11.2024 zur Abgabe einer fachlichen Stellungnahme aufgefordert:

- die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Barnim als koordinierende Stelle für BlmSchG-Genehmigungsverfahren,
- die Gemeinde Ahrensfelde,
- die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg,
- das Landesamt für Umwelt (LfU),
 - Referat T 22 (Technischer Umweltschutz/Überwachung Frankfurt (Oder),
 - Referat N 1 (Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren).

Das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Abteilung Arbeitsschutz, die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim, die Gemeinsame Landesplanungsabteilung, Referat GL 5, das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, der Landesbetrieb Straßenwesen, Dienststätte Eberswalde (LS) und der Landesbetrieb Forst Brandenburg (Forst) wurden mit Schreiben vom 12.11.2024 über die Wiederaufnahme des Genehmigungsverfahrens informiert und gebeten, Anmerkungen zum Vorhaben bis zum 13.12.2024 vorzutragen. Mit Schreiben vom 12.11.2024 wurde auch das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum über die Wiederaufnahme des Genehmigungsverfahrens informiert.

Mit Schreiben vom 3.12.2024 bekräftigte die Antragstellerin nochmals, dass sich der Antrag im wiederaufgenommenen Verfahren nur noch auf die WEA 5 bezieht und die Beantragung der WEA 10 zurückgenommen wird.

Mit Schreiben vom 13.12.2024 wurden das LfU T23 und N1, die uBAB des LK Bar, die LuBB und der LS über die Rücknahme des Genehmigungsantrags bezüglich WEA 10 informiert.

Die Gemeinde Ahrensfelde hat das Gemeindliche Einvernehmen mit Schreiben vom 13.12.2024 erneut versagt, mit der Begründung, dass die Errichtung der WEA 10 erhebliche Auswirkungen auf die städtebauliche Entwicklung des Orts- teils Blumberg in Richtung Osten hätte und der 1.000 m Abstand zur Wohnbebau- ung nicht eingehalten werde. Mit Schreiben vom 26.02.2025 wurde die Gemeinde Ahrensfelde unter Bezugnahme auf die Rücknahme des Genehmigungsantrags zur WEA 10 zur Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens angehört.

Die Antragsunterlagen wurden durch die Antragstellerin letztmalig am 17.03.2025 ergänzt.

Die letzte abschließende Fachstellungnahme ging am 26.03.2025 ein.

2. Rechtliche Würdigung

Nach § 4 Abs. 1 BImSchG bedarf die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeig- net sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen einer Genehmigung. Die Anlagen, die einer immissi- onsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen, sind in der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über geneh- migungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) genannt.

2.1 Sachentscheidungs Voraussetzungen/ Verfahrensfragen

Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV) ist das LfU zuständige Genehmigungsbehörde. Die Bearbeitung des Antrages erfolgte im Referat T13, Genehmigungsverfahrensstelle Ost der Abtei- lung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungen/Grundlagen.

Die Anlage bedarf als solche gemäß § 1 Abs.1 Satz 1 der 4. BImSchV einer im- missionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Die Anlagen sind der Nr. 1.6.2 mit V in Spalte c des Anhangs 1 zur Vierten Ver- ordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen- 4. BImSchV) zuzuordnen. Die Anlagen bedürfen als solche gemäß § 1 Abs.1 Satz 1 der 4. BImSchV einer immissions- schutz-rechtlichen Genehmigung.

Das Vorhaben unterliegt der Nummer 1.6.3 S in der Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG. Für das Vorhaben war eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen. Das Vorhaben unterliegt der Nummer 1.6.2 A der Anlage 1 des UVPG. Für das Vorhaben bestand zunächst gemäß § 7 Abs. 3 UVPG die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Bei Vorhaben, die nach § 6 WindBG geführt werden gilt allerdings folgendes:

Bei Errichtung, Betrieb oder der Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer WKA ist abweichend von den Vorschriften des

- UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung und
- des § 44 Absatz 1 BNatSchG eine artenschutzrechtliche Prüfung

nicht durchzuführen, wenn

1. bei Ausweisung des Windenergiegebietes eine Umweltprüfung nach § 8 des Raumordnungsgesetzes oder § 2 Absatz 4 des Baugesetzbuchs durchgeführt wurde und
2. das Windenergiegebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt.

Die unter den Ziffern 1 und 2 genannten Voraussetzungen für die Anwendung des § 6 WindBG liegen zweifelsfrei vor. An die Stelle der artenschutzrechtlichen Prüfung tritt eine modifizierte Prüfung nach § 6 Abs. 1 WindBG.

Für das beantragte Vorhaben war nach Beantragung der Anwendung des § 6 WindBG ein vereinfachtes im-missionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 19 BlmSchG durchzuführen.

2.2 Materielle Sachentscheidung

Nach § 6 Abs. 1 BlmSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BlmSchG und einer auf Grund des § 7 BlmSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BlmSchG vorliegen. Es sind jedoch die unter IV. genannten NB erforderlich, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen (§ 12 Abs. 1 BlmSchG). Hierdurch wird gewährleistet, dass von der Anlage für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen.

2.2.1 Immissionsschutz

Insbesondere stellen die NB unter IV. 2 sicher, dass die sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG (Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen) und § 5 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG (Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen) ergebenden Pflichten beim Betrieb der Anlagen erfüllt werden. Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG ist, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwir-

kungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen.

Nach § 3 Abs. 1 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Immissionen sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 2 BImSchG). Hierzu sind nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) heranzuziehen.

Stand der Technik ist gemäß § 3 Abs. 6 BImSchG der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt.

Als schädliche Umwelteinwirkungen, die durch den Betrieb einer WKA entstehen können, sind insbesondere Geräuschimmissionen, Schattenwurf, Eisfall und Turbulenzen zu betrachten.

1. 2.2.1.1 Geräuschimmissionen

Im Ergebnis der der Schallimmissionsprognose wird festgestellt, dass die Ermittlung der voraussichtlichen Geräuschimmissionen an sämtlichen für die Prüfung maßgeblichen, von den Geräuschimmissionen am stärksten betroffenen Immissionsorten durchgeführt wurde und der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, durch Geräusche aus dem Betrieb der beantragten WKA im Zusammenwirken mit maßgeblich an der Vorbelastung beteiligten Anlagen, im gesamten erweiterten Einwirkungsbereich der Anlagen entsprechend der zu berücksichtigenden Schutzbedürftigkeit gewährleistet ist. Beschaffenheit und Betriebsweise der WKA erfüllen die Anforderungen an den angemessenen Lärmschutz und sind ohne weitere Maßnahmen (offener Betrieb) zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche genehmigungsfähig. Vom Betriebsgeräusch der WKA am meisten betroffene Immissionsorte befinden sich während des bestimmungsgemäßen Anlagenbetriebes am Tag nicht, nachts jedoch im erweiterten TA Lärm- Einwirkungsbereich. Im Gutachten werden die Geräuschimmissionen der geplanten WKA sowie der bestehenden Anlagen im relevanten Nachtbetrieb, der sich vom Tagbetrieb insgesamt nicht maßgeblich unterscheidet, dargestellt.

Nach den Prüfkriterien in Nr. 2.3 TA Lärm ist an den Immissionsorten IO 02 und IO 10 der geringste Zusatz- und der geringste Gesamtbelastungs- Richtwertab-

stand, entsprechend der Schutzbedürftigkeit, zu verzeichnen. Hier war die Prüfung der lärmschutzfachlichen Anforderungen vorzunehmen.

IO	Immissionsort	IRW	Vorbelastung	Zusatzbelastung	Gesamtbelastung
			$L_{r90,VB}$	$L_{r90,ZB}$	$L_{r90,GB}$
02	Blumberg, Krummenseer Str. 1a	40	39	37	41
10	Blumberg, Landsberger Straße 11	40	39	37	41

Nicht ausgewiesene Immissionsorte sind von den Geräuschen in geringerem Maß betroffen, so dass weitere Untersuchungen das Prüfergebnis nicht beeinflussen.

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche ist sichergestellt, wenn entsprechend Nr. 3.2.1 Abs. 1 TA Lärm die zulässigen Immissionsrichtwerte aufgrund der Gesamtbelastung nicht überschritten werden. Die Genehmigung darf auch nicht versagt werden, wenn der Immissionsrichtwert in Folge vorbelastend wirkender Geräusche um nicht mehr als 1 dB(A) überschritten wird.

An den Immissionsorten IO 01, IO 04, IO 05, IO 08 und IO 09 werden die zulässigen Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 d) und Nr. 6.1 e) in der Nachtzeit durch die berechnete Gesamtbelastung nicht überschritten. Die Immissionsrichtwerte werden sicher eingehalten. Die Anforderung der Regelprüfung nach Nr. 3.2.1 Abs. 1 TA Lärm wird erfüllt.

An den IO 02, IO 03, IO 06, IO 07 sowie IO 10 wird der jeweils anzuwendende Immissionsrichtwert nach 6.1 e) bzw. nach 6.7 TA Lärm bereits durch die vorhandene Geräuschvorbelastung überschritten. Nach TA Lärm Nr. 3.2.1 Abs. 3 darf eine Genehmigung jedoch auch bei einer Überschreitung des Immissionsrichtwertes auf Grund der Vorbelastung aus Gründen des Lärmschutzes nicht versagt werden, wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass diese Überschreitung nicht mehr als 1 dB(A) beträgt. Das ist hier der Fall, so dass die Genehmigung aus Gründen des Lärmschutzes nicht versagt werden darf.

Da die vorliegende Planung auf Basis von Herstellerangaben beruht, darf entsprechend Nr. 5.2 Abs. 3 des WKA- Geräuschimmissionserlasses vom 24.02.2023 des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz der Nachtbetrieb der WKA erst aufgenommen werden, wenn durch Vorlage eines Berichts über eine Typvermessung und einer Ausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren gezeigt wird, dass der in der Schallimmissionsprognose angenommene Emissionswert und der daraus folgenden zulässigen Immissionspegel eingehalten werden.

Abweichend von Nr. 5.2 Abs. 3 Satz 1 WKA- Erlass kann der Nachtbetrieb in einer schalloptimierten Betriebsweise nach Herstellerangabe aufgenommen werden, wenn die Schallemission dieser schalloptimierten Betriebsweise mindestens 3 dB unterhalb der Schallemission der genehmigten Betriebsweise liegt. Diese schallreduzierte Betriebsweise kann vom LfU, T22 bis zur Vorlage des Messberichts einer Typvermessung zur genehmigten Betriebsweise zugelassen werden.

Eine Abnahmemessung nach Inbetriebnahme der WKA ist entsprechend Nr. 5.2 Abs. 1 WKA- Geräuschimmissionserlass erforderlich. Maßgeblich ist der Richtwertabstand von weniger als 15 dB (A) an den IO 01 bis IO 05 sowie IO 08 bis IO 10. Danach ist die Einhaltung des festgelegten Emissionswertes durch eine Abnahmemessung nachzuweisen, sofern der Beurteilungspegel ($L_{r,90}$) dieser WKA an den maßgeblichen Immissionsorten den zulässigen Immissionsrichtwert um weniger als 15 dB(A) unterschreitet. Das ist hier der Fall. Zudem beruht die Planung auf Angaben des Herstellers.

Mit den ermittelten Oktav- Schalleistungspegeln ist unter Beachtung der Festlegungen in Nr. 6.2 WKA- Geräuschimmissionserlass eine erneute Schallausbreitungsrechnung (Vergleichsbetrachtung) nach dem Interimsverfahren durchzuführen. Eine erneute Schallausbreitungsrechnung ist nicht erforderlich, wenn das gemessene Spektrum in allen Oktaven die entsprechenden Werte des im Genehmigungsantrag geprüften $L_{e,max}$ Spektrums unter Hinweis VI. 15 nicht überschreitet.

Liegt vor Durchführung der Messung zwischenzeitlich ein zusammenfassender Referenzbericht über eine Mehrfachvermessung für diesen Anlagentyp und für die genehmigten Betriebsweisen vor und ist im Ergebnis die Einhaltung des in der vorgelegten Schallimmissionsprognose laut Herstellerangabe verwendeten maximalen Emissionspegels im jeweiligen Betriebsmodus sichergestellt, kann dieser gemäß Nr. 5.2 Abs. 2 WKA- Erlass an Stelle der Abnahmemessung anerkannt werden.

Baustellenlärm

Baustellenlärm fällt nach Nr. 1 Abs. 1 f) nicht in den Anwendungsbereich der TA Lärm, sondern unterliegt der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm- Geräuschimmissionen. Auf Grund der ausgewiesenen Abstände zu maßgeblichen Schutzbedürftigkeiten von > 800 m, befinden sich diese auf Grund der Entfernung nicht im Einwirkungsbereich der Baustelle entsprechend der AVV Baulärm, so dass eine weitere Prüfung entsprechend der Baustellenlärmverordnung nicht gegeben ist.

2. 2.2.1.2 Schattenwurf

Entsprechend dem WKA-Schattenwurf-Erlass vom 11. Februar 2025 des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz liegt eine erhebliche Belästigung durch periodischen Schattenwurf dann vor, wenn entweder die Immissionsrichtwerte für die tägliche oder die jährliche Beschattungsdauer durch alle auf die Immissionsorte einwirkenden WKA überschritten werden. Bei der Genehmigung von WKA ist zunächst sicher zu stellen, dass der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer dreißig Stunden je Kalenderjahr nicht überschritten wird. Bei Einsatz einer Abschaltautomatik, die meteorologische Parameter berücksichtigt, beträgt der Immissionsrichtwert für die jährliche Beschattungsdauer acht Stunden je Kalender-

jahr. Weiterhin beträgt der Immissionsrichtwert für die tägliche astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer dreißig Minuten.

Grundlage der immissionsschutzrechtlichen Prüfung ist die im Antrag enthaltene Schattenwurfprognose (Bericht SW-4482-191212 Rev. 1) vom 12.12.2019 als Nachtrag zum Bericht SW-4482-190510 der PROKON Regenerative Energien eG.

In der Schattenwurfprognose werden die Auswirkungen von ursprünglich zwei Anlagen (WEA 05 und WEA 10) und der relevanten Vorbelastungsanlagen im WEG Blumberg sowie in den angrenzenden WEG Birkholz und Krummensee berücksichtigt. Das Repoweringprojekt im WEG Birkholz wird beachtet. Die Untersuchungen erfolgten an 10 repräsentativen Immissionsorten, die sich teilweise im Beschattungsbereich der geplanten Windkraftanlage befinden.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass es zu Überschreitungen der Richtwerte für den astronomisch maximal möglichen Schattenwurf von 30 Stunden/Jahr in der Vorbelastung an den Immissionsorten IO 01, IO 02 und IO 04 bis IO 07 und in der Gesamtbelastung an den Immissionsorten IO 01, IO 02, IO 04 bis IO 07 und IO 10 kommen kann. Für den Richtwert des astronomisch maximal möglichen Schattenwurfs von 30 Minuten/Tag zeigen sich Überschreitungen in der Vorbelastung an den IO 04 bis IO 07, in der Zusatzbelastung an den IO 01, IO 02 und IO 10 und in der Gesamtbelastung an den IO 01, IO 02, IO 04 bis IO 07 und IO 10.

An den Immissionsorten, wo die Richtwerte bereits durch die Vorbelastung überschritten sind, darf durch die geplante WEA 05 keine weiteren Schattenwurfzeiten hinzukommen. Die hier beantragte Anlagen WEA 05 leistet nur auf die IO 01, IO 02, IO 04 und IO 10 einen Schattenwurfbeitrag.

Um eine erhebliche Belästigung durch Schattenwurf auszuschließen, ist die geplante Anlage WEA 05 mit einem Schattenabschaltmodul auszustatten. Das Schattenwurfmodul ist so zu konfigurieren, dass die beantragten WKA an den betroffenen IO in Blumberg nicht zu einer Überschreitung der zulässigen jährlichen und täglichen Schattenwurfdauer beitragen kann. (Hinweis VI. 14)

Da die Schattenwurfbelastung durch die hier beantragten WKA zu einer Beeinträchtigung durch Schattenwurf führen kann, soll mit den NB IV. 2.11 bis 2.14 sichergestellt werden, dass die Anwohner vor diesen Einwirkungen, die schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG darstellen geschützt werden.

3. 2.2.1.3 Eiswurf

Eine Genehmigung nach § 6 in Verbindung mit § 5 BImSchG ist nur zu erteilen, wenn Vorsorge gegen schädliche Umweltwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird. Von WKA können allgemeinen Gefahren in Form von Eiswurf und Eisfall ausgehen. Auf Grund einer Gefahr durch Eisabwurf wurden in der eingeführten Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2019/1, Anlage A 1.2.8/6 zur

„Richtlinie für Windenergieanlagen“, die gemäß § 86 a Abs. 5 Satz 3 BbgBO sowie gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG zu beachten sind, Mindestabstände definiert.

Danach gelten Abstände größer als $1,5 \times$ (Rotordurchmesser + Nabhöhe) im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen gemäß DIN 1055-5 als ausreichend. Werden diese Abstände unterschritten oder sollen die WKA in einer eisgefährdeten Region gebaut werden, ist die WKA mit technischen Einrichtungen auszurüsten, durch die entweder die WKA bei Eisansatz stillgesetzt wird oder durch die der Eisansatz verhindert wird. Dazu ist eine gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen erforderlich.

Für den Anlagentyp ist somit ein Mindestabstand von 474 m zu schützenswerten Objekten einzuhalten.

In den Antragsunterlagen befindet sich ein „Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Blumberg II“ mit der Referenz-Nr.: F2E-2019-WND-048, Rev. 1 vom 12.04.2019. Das Gutachten wurde durch die F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co.KG erstellt. Das Gutachten bezieht sich auf die ursprüngliche Antragsstellung von 2 Windkraftanlagen und einer WKA aus einem Parallelverfahren (WEA 05, WEA 09, WEA 10). Die WEA 10 wurde aus dem Antrag zurückgezogen, so dass nunmehr die WEA 05, die im Gutachten als WEA 1 bezeichnet ist, Antragsgegenstand ist.

In der näheren Umgebung der WKA befinden sich ein Feldweg, ein Fahrradweg und eine Reitschule, welche im Rahmen der Untersuchung als Schutzobjekte definiert wurden.

Das Gutachten geht davon aus, dass die WKA kein internes Eiserkennungssystem, das für die Bewertung von Risikoszenarien relevant wäre, besitzen. Jedoch ist die WKA mit einem optional zertifizierten Eiserkennungssystem, entweder mit der Eiserkennung von BLADEcontrol der Firma Weißmüller oder der baugleichen Eiserkennung Vestas Ice Detection System (VID) ausgestattet. Bei dem System werden zwei bestimmte Eigenfrequenzen an den Blättern gemessen. Wird dabei eine Änderung der Frequenzen festgestellt, lässt dies auf Eisansatz schließen und die WKA schaltet ab. Das System erkennt Eis auch im Trudelbetrieb, so dass die WKA nach dem Abtauen selbständig wieder in Betrieb genommen werden kann, siehe NB IV. 2.15. .

Da die WKA mit einem vorhandenen System zur Eiserkennung ausgestattet ist, kann der Betrieb bei potentiell gefährlichem Eisansatz weitestgehend ausgeschlossen werden. Eine Gefährdung durch Eiswurf ist für diese WKA deshalb standortspezifisch nicht zu betrachten.

Bei der Bewertung der Gefährdung durch Eisfall, kommt das Gutachten zum Ergebnis, dass auf das Schutzobjekt Reitschule von der WEA 1 kein Risiko ausgeht. Für den Feldweg ist das individuelle Risiko ausgehend von der WEA akzeptabel, Maßnahmen sind in der Regel nicht erforderlich. Ein kollektives Risiko wird nicht bewertet.

4. 2.2.1.4 Turbulenzen

Bei den im Nachlauf einer Windkraftanlage entstehenden Turbulenzen handelt es sich um schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Zu den Immissionen gehören gemäß § 3 Abs. 2 BImSchG auch Erschütterungen, die auf Sachgüter einwirken. Grundsätzlich kann die Erhöhung der Turbulenzintensität durch neu hinzukommende Windkraftanlagen zu einem erhöhten Verschleiß an bereits vorhandenen Bestandsanlagen führen. Daraus können sich ein erhöhter Wartungsaufwand und eine Verkürzung der Gesamtbetriebszeit ergeben. Es ist zu berücksichtigen, dass die Turbulenzintensität maßgeblich von der Umströmung der Anlage und hierbei insbesondere der Rotorblätter abhängig ist.

Entsprechend der Genehmigungspraxis im Land Brandenburg ist grundsätzlich bei einem Abstand zwischen dem dreifachen und fünffachen Rotordurchmesser mittels eines Gutachtens nachzuweisen, dass die Standsicherheit vorhandener Windkraftanlagen nicht beeinträchtigt wird. Darüber hinaus hätten Studien des TÜV Nord ergeben, dass die Belastbarkeit der berechneten effizienten Turbulenzintensitäten gegebenenfalls nicht mehr gegeben sei, wenn der Abstand der Anlagen weniger als 2,5 Rotordurchmesser betrage. Alles was darüber liegt, sei als Abstand geeignet.

In den Antragsunterlagen befindet sich ein Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Blumberg II mit der Referenz- Nr.: F2E-2020-TGH-055, Rev. 1 – ungekürzte Fassung vom 22.06.2020 der F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co.KG.

Auf Grund fehlender Vorgaben für einen Immissionsgrenzwert für die durch Nachbar- WKA erhöhte Turbulenzbelastung einer WKA können ersatzweise die Kriterien der Standorteignung für eine Turbulenz-Immissionsprognose im Rahmen eines Genehmigungsantrages herangezogen werden. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Reduktion der Lebenszeit und der zusätzliche Verschleiß der WKA zumutbar sind, solange die Standorteignung hinsichtlich der Auslegungswerte der Turbulenzintensität oder hinsichtlich der Auslegungslasten gewährleistet bleibt. Daher ist das vorliegende Gutachten gleichzeitig eine Turbulenz-Immissionsprognose im Sinne des BImSchG.

Das Gutachten bezieht sich auf die Planung von zwei Anlagen. Antragsgegenstand ist nunmehr 1 WKA (WEA 05), die im Gutachten als WEA 1 bezeichnet wird. Am Standort befinden sich 13 weitere benachbarte WKA.

Für die Bestandsanlagen WEA 11 – 12 ergaben sich Überschreitungen der Auslegungslasten am Rotorblatt. Die Standorteignung für die Bestandsanlagen mit der lfd. Nr. 11 und 12 konnte jedoch hinsichtlich der effektiven Turbulenzintensität durch einen Vergleich mit den Windbedingungen der Auslegung nachgewiesen werden. Sektorielle Betriebsbeschränkungen zum Schutz dieser Bestandsanlagen sind durch den Gutachter festgelegt worden. (Tabelle A.2.5.4.1 Nr. 1 und 2.) Da die WEA 10, im Gutachten als WEA 8 bezeichnet, nicht mehr Antragsgegenstand ist, kann die sektorielle Betriebsbeschränkung nach Tabelle A.2.5.4.1 Nr. 2 zum

Schutz der Bestandsanlage WEA 12 entfallen. Zum Schutz der Bestandsanlage mit der lfd. Nr. 5 sind die sonstigen Einschränkungen entsprechend Kapitel 5.3.2 aus dem Gutachten zu beachten.

Auch § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG wird eingehalten. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG schreibt vor, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. Abfälle sind nicht zu vermeiden, wenn die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Vermeidung von Abfällen ist unzulässig, wenn sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung. Soweit beim Betrieb der Anlage Abfälle entstehen, sind dies ausschließlich nicht vermeidbare Abfälle, die nachweislich ordnungsgemäß zu entsorgen sind (s. NB unter IV. 7).

§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG wird ebenfalls eingehalten. Hiernach ist vorgeschrieben, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass Energie sparsam und effizient verwendet wird. Die Aufnahme zusätzlicher NB hierzu war nicht erforderlich.

§ 5 Abs. 1 BImSchG ist damit in seiner Gesamtheit erfüllt.

§ 5 Abs. 3 BImSchG schreibt vor, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen sind, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist. Zur Erfüllung von § 5 Abs. 3 BImSchG waren neben den in den Antragsunterlagen enthaltenen Darstellungen die NB IV. 1.8 und 3.10 erforderlich.

Die Pflichten, die sich aus den auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergeben, sind im vorliegenden Fall nicht berührt.

§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist damit in seiner Gesamtheit erfüllt.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Zu den öffentlich-rechtlichen Vorschriften gehören auch das Bau-planungs- und Bauordnungsrecht, der Brandschutz, der Gewässerschutz, der Bodenschutz, das Abfallrecht, der Natur- und Landschaftsschutz, das Luftverkehrsrecht und das Straßenrecht.

2.2.2 Raumordnung, Baurecht und Brandschutz

Die Auflagen gemäß den NB unter IV. 3 sind für die Bauausführung und Fertigstellung erforderlich und resultieren insbesondere aus §§ 72 und 83 BbgBO.

Nach § 72 Abs. 2 der BbgBO ist eine Genehmigung für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB erst zu erteilen, wenn der Bauaufsichtsbehörde die Verpflichtungserklärung zum Rückbau vorliegt und ihr für die Einhaltung der Rückbauverpflichtung eine Sicherheit in Höhe der Kosten der Beseitigung der baulichen Anlage oder gleichwertige Sicherheit geleistet ist. Die Voraussetzungen zur Erfüllung dieser Forderung kann die Antragstellerin erst nach Erteilung der Genehmigung erwirken. Unter Bezugnahme auf den Erlass 24/01.2006 des MIR vom 28.03.2006 i. V. m. § 12 Abs. 1 BImSchG nutzen wir das uns eingeräumte Ermessen, den Zeitpunkt der Hinterlegung der Sicherheitsleistung für die WKA gesondert zu regeln und erteilen die Genehmigung unter der Bedingung, dass der uBAB des LK Bar vor dem Beginn der Bauarbeiten eine Sicherheit in Form einer Bankbürgschaft für die Rückbaukosten in Höhe von 166.000,00 € erbracht wird, bevor die Genehmigung in Anspruch genommen werden darf (NB IV. 3.1). Eine Verpflichtungserklärung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB vom 22.08.2019 liegt vor, dass nach Betriebseinstellung der Rückbau vorgenommen wird.

Die gesonderte Baufreigabe unter NB IV. 3.2 ist erforderlich, damit mit der Errichtung der WKA nicht vor Beibringung der Nachweise, welche die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften belegen, mit den Bauarbeiten begonnen wird.

Die Errichtung und der Betrieb der WKA ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich bauplanungsrechtlich zulässig, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Potenziell betroffene öffentliche Belange

Darstellung des Flächennutzungsplans

Die Vorhabenfläche liegt im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ahrensfelde. Die Vorhabenfläche ist hier als Fläche für Landwirtschaft ausgewiesen.

Ziele der Raumordnung

Am 24. September 2024 hat die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg den „Integrierten Regionalplan Uckermark-Barnim“ gemäß § 2 Absatz 4 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) genehmigt. Gleichzeitig wurde die Übereinstimmung mit den regionalen Teilflächenzielen nach Artikel 1 des Brandenburgischen Flächenzielgesetzes (BbgFzG vom B. März 2023 GVBl. Nr. 3) zu den Stichtagen 31. Dezember 2027 sowie 31. Dezember 2032 festgestellt.

Nach amtlicher Bekanntmachung ist der Plan am 23.10.2024 (Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 42. vom 23.10.24) in Kraft getreten und enthält somit rechtswirksame Ziele der Raumordnung.

Die geplante WKA befindet sich im VR WEN 37 Blumberg des am 23.10.24 in Kraft getretenen „Integrierten Regionalplans der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim sowie Feststellung nach § 5 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes“.

Das Vorhaben gilt als an die regionalen Ziele und Grundsätze der Raumordnung angepasst. Dem Vorhaben stehen daher keine regionalplanerischen Belange entgegen.

Gesicherte Erschließung

Die dauerhafte verkehrliche Erschließung der WEA 5 erfolgt rückwärtig über den öffentlich gewidmeten kommunalen „Friedensweg“, der an die B 158, bei Abschnitt 220, km 2,824 in Stationierungsrichtung links anbindet.

Brandschutz

Das Vorhaben ist gemäß § 2 Abs. 4 BbgBO als Sonderbau einzustufen. Für Sonderbauten sind mit dem Antrag ein Brandschutzkonzept vorzulegen, das auf Veranlassung der Antragstellerin durch einen Prüfenieur für Brandschutz zu prüfen ist. Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Brandschutznachweise ist durch einen Prüfbericht nach § 66 BbgBO zu bestätigen. Der Prüfbericht des externen Brandschutzprüfers liegt vor. Zur Sicherung des vorbeugenden Brandschutzes waren die NB unter IV. 4 erforderlich. Daraus ergeben sich die Anforderung der Umsetzung sämtlicher im Prüfbericht genannten Auflagen einschließlich der Beibringung zugehöriger Nachweise. Das Brandschutzkonzept und der dazugehörige Prüfbericht sind den Antragsunterlagen (Kapitel 12) enthalten und vollinhaltlicher Bestandteil der Genehmigung. Der vorbeugende Brandschutz ist damit gesichert.

Die ausreichende Erschließung mit Löschwasser ist durch die eingeschlossene Genehmigung einer Löschwasserzisterne auf dem Grundstück in der Gemarkung Blumberg, Flur 8, Flurstück 33 nachgewiesen. Der Standort wurde durch Eintragung einer Baulast rechtlich gesichert. Die Löschwasserzisterne verfügt über ein Volumen von 100 m³.

Reduzierung der Abstandsflächen

Der Antragsteller hat gleichzeitig mit dem Antrag auf Genehmigung der WKA einen Antrag auf Abweichung gemäß § 67 Abs. 1 BbgBO von § 6 BbgBO zur Reduzierung der Abstandsflächen (von 147,30 m auf 75,11 m) gestellt. Die betroffenen Nachbareigentümer wurden im Verfahren beteiligt. Die Nachbareigentümer des Grundstücks in der Gemarkung Blumberg, Flur 8, Flurstück 17 haben ihre Zustimmung zum geplanten Vorhaben verweigert.

Aufgrund der mit der Abweichungsentscheidung verbundenen eventuellen Beeinträchtigung des Nachbarn ist eine volle Ermessensentscheidung zu treffen. Die Abweichung von einer nachbarschützenden Vorschrift setzt voraus, dass der Nachbar aufgrund der besonderen Umstände nicht schutzbedürftig ist oder die für die Abweichung sprechenden Gründe derart gewichtig sind, dass die Interessen des Nachbarn ausnahmsweise zurücktreten müssen. Maßgeblich für die Beantwortung der Frage, ob die Abweichung mit nachbarlichen Interessen vereinbar ist, ist dabei der Schutzzweck der Vorschrift von der abgewichen werden soll. Das Abstand-flächenrecht dient in erster Linie zur Wahrung der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie den Brandschutz (Gerhard/Hornmann in Hornmann, HBO, 2. Auflage 2011, § 6 Rn. 3.). Ein gesetzlich normierter Mindestabstand zwischen benachbarten Gebäuden soll eine hinreichende Belüftung und Belichtung der Grundstücke sicherstellen und zudem im Falle eines Brandes dessen Übergreifen auf benachbarte Gebäude verhindern. Das drittschützende Abstandsflächenrecht dient damit ganz wesentlich der Vermittlung von – unter Umständen gegenläufigen – nachbarlichen Nutzungsinteressen. Zusammengefasst wird dies zumeist unter der allgemeinen Zwecksetzung einer „Wahrung des sozialen Wohnfriedens“. (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 14.03.2006, Az.: 10 S 7.05 -, LKV 2006, 469; vgl. auch Beschl. v. 27.02.2012, Az.:10 S 39.11; Gerhard/Hornmann in Hornmann, HBO, 2. Auflage 2011, § 6 Rn 7.) Im landwirtschaftlich genutzten Außenbereich, in dem eine Wohnbebauung grundsätzlich nicht zulässig sei, bekommen die mit den Abstandsvorschriften der BbgBO verfolgten Schutzzwecke weniger Gewicht als im bebauten Innenbereich. Die Abweichung muss mit den öffentlich-rechtlich geschützten Belangen der betroffenen Nachbarn vereinbar sein.

Die Zulassung einer Abweichung ist mithin immer dann ausgeschlossen, wenn durch sie das baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme verletzt wird (VG Potsdam, Beschl. v. 04.01.2016, Az.: 4 L 1889/14). Davon ist insbesondere dann auszugehen, wenn durch die Gewährung einer Abweichung die Bebaubarkeit eines benachbarten Grundstücks erheblich erschwert wird. (Gerhard/Hornmann in Hornmann, HBO, 2. Auflage 2011, § 63 Rn. 30). Auswirkungen auf die bauliche Nutzbarkeit der benachbarten Grundstücke können sich jedoch unter dem Gesichtspunkt möglicher Turbulenzbeeinträchtigungen zwischen benachbart gelegenen WKA ergeben. Diese unterfallen zwar nicht dem Schutzzweck des Abstandsflächenrechts, da sie jedoch die Standsicherheit betroffener Vorhaben negativ beeinträchtigen können, zählen sie zum notwendigen Prüfgegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens und können damit im Einzelfall die Unzulässigkeit eines Vorhabens begründen. (vgl. z.B. VGH München, Urt. v. 28.06.2009, Az.: 22 BV 08.3427; OVG Greifswald, Beschl. v. 30.05.2000, Az.: 3 M 128/99, NVwZ 2001, 454).

Davon ausgehend ist vorliegend zu prüfen, ob durch die Gewährung der Abweichung von den Abstandsvorgaben des § 6 Abs. 5 Satz 1 BbgBO im Hinblick auf

ggf. notwendige Turbulenzabstände die Bebaubarkeit der betroffenen Nachbargrundstücke mit den WKA unverhältnismäßig eingeschränkt werden.

Obschon damit die z.T. als Mindestabstand interpretierte Distanz von dem dreifachen Rotordurchmesser – bezogen auf den jeweils größeren Rotordurchmesser der benachbarten Anlagen (3D) – unterschritten wird, bedeutet dies jedoch nicht, dass im Fall der Zulassung der begehrten Abweichung eine Nutzung der betroffenen Flurstücke als Standort für WKA nicht mehr möglich wäre. Denn durch sektorielle Abschaltungen kann möglichen turbulenzbedingten Standsicherheitsbeeinträchtigungen zwischen WKA für nahezu alle denkbaren Standortkonstellationen wirksam vorgebeugt werden. Dies gilt auch für Abstände zwischen WKA kleiner als dem dreifachen Rotordurchmesser. Entsprechend kann auch in diesen Fällen die Genehmigungsfähigkeit einer hinzutretenden Anlage nicht von vornherein verneint werden. (vgl. VGH München, Urt. v. 25.11.2004, Az.: 15 B 03.245)

Die bauliche Nutzbarkeit des am stärksten betroffenen Flurstücks als Windkraftanlagenstandort wird durch die Gewährung der Abweichung mithin jedenfalls nicht gänzlich ausgeschlossen.

Sonstige nachbarliche Interessen die bei Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Interessen diese überwinden würden, sind nicht erkennbar. Hier muss insbesondere berücksichtigt werden, dass der Gesetzgeber mit der Privilegierung von WKA in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB das öffentliche Interesse an der Nutzung der Windenergie demonstriert hat.

Die Abwägung hat zu dem Ergebnis geführt, dass die für die Abweichung sprechenden Belange überwiegen. Die vorliegende zugelassene Abweichung von der Abstandsflächenregelung in § 6 Abs. 5 Satz 2 BbgBO ist zumutbar für die Nachbareigentümer, geringfügige Verschlechterungen sind hinzunehmen. Wir machen von dem uns eingeräumten Ermessen gebrauch und geben den Antrag auf Zulassung einer Abweichung gemäß § 67 Abs. 1 BbgBO von den Vorschriften des § 6 Abs. 2 BbgBO statt.

Den beteiligten Eigentümern der benachbarten Grundstücke, die sich nicht oder ablehnend geäußert haben, wird gemäß § 70 Abs. 5 BbgBO eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides oder die Entscheidung über die beantragte Abweichung zugestellt.

Teile der reduzierten Abstandsflächen ($R_a = 75,11$ m) der WEA 05 erstrecken sich teilweise auf Nachbargrundstücke. Die Nutzung dieser grundstücksfremden Flächen ist durch Eintragungen von Baulasten im Baulastenverzeichnis des Landkreises Barnim rechtlich gesichert, Hinweis VI. 17.

Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens

Nach § 71 Abs. 1 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) soll die Bauaufsichtsbehörde bzw. in anderen Genehmigungsverfahren die zuständige Behörde das fehlende Einvernehmen ersetzen, wenn eine Gemeinde dieses rechtswidrig versagt hat.

Nach § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB darf das Einvernehmen nur aus den sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden Gründen versagt werden. Die vorgenannten Gründe unter Pkt. V. 1. der Stadt Angermünde rechtfertigen im vorliegenden Fall gemessen am Prüfmaßstab des § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB die Versagung des Einvernehmens nicht, weshalb das LfU, T 13 von dem eingeräumten Ermessen Gebrauch macht und das rechtswidrig versagtes Einvernehmen nach § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB ersetzt.

Die von der Gemeinde Ahrensfelde vorgetragenen Gründe für die Versagung des Einvernehmens, die Errichtung der WEA 10 hätte erhebliche Auswirkungen auf die städtebauliche Entwicklung des Ortsteils Blumberg in Richtung Osten und der 1.000 m Abstand zur Wohnbebauung könne nicht eingehalten werden, sind mit der Rücknahme des Genehmigungsantrags zu WEA 10 entfallen.

2.2.3 Arbeitsschutz

Zur Erfüllung der Anforderungen, die sich aus dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und der der RL 2006/42/EG ergeben, waren die NB IV. 5. erforderlich. Sie dienen der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten.

Gemäß § 14 Abs. 1 BetrSichV darf eine überwachungsbedürftige Anlage erstmalig und nach einer wesentlichen Veränderung nur in Betrieb genommen werden, wenn die Anlage unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsweise durch eine zugelassene Überwachungsstelle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion geprüft worden ist. Die Überprüfung ist im vorliegenden Fall durch eine zugelassene Überwachungsstelle vornehmen zu lassen.

2.2.4 Luftfahrt

Aus luftfahrtrechtlicher Sicht waren folgende Standortparameter zu beurteilen:

Nr.	Geografische Koordinaten im Bezugssystem WGS 84				Anlagentyp		WKA in m üGND	Gelände in mNN	Gesamthöhe in m NN*	Gem.	Flur	Flurstück
	N	E			VESTAS V150-5.6MW	NH						
5	5	3	43.7	1	3	38.4	16	15	241,0	B	08	19
	2	5	1	3	8	1	6	0	0			

* Geländehöhe enthält die Fundamenttoleranz von 2 m lt. Datenblatt zum Luftfahrthindernis vom 22.10.2024, ELiA Oktober 2024

Die Anlage 05 soll ca. 4,6 km westlich des Hubschraubersonderlandeplatzes Ahrensfelde der Bundespolizei errichtet werden. Der Hubschraubersonderlandeplatz (HSLP) wird auf Grundlage einer gültigen luftrechtlichen Genehmigung gem. § 6 LuftVG für die Durchführung von Flügen im Sichtflugverfahren am Tag und in der Nacht betrieben. Es wurde kein Bauschutzbereich gem. §§ 12 oder 17 LuftVG verfügt. Erforderliche Hindernisfreiheiten sind gem. der Allgemeinen Verwaltungs-

vorschrift zur Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Hubschrauberflugplätzen vom 19. Dezember 2005 (NfL I 36/06) zu bestimmen.

Die für den v. g. HSLP festgelegte Sicht-An-/Abflugstrecke HOTEL verläuft entlang der Bundesautobahn BAB 10 in südliche Richtung. Gem. der Festlegung von Mindestabständen von Hindernissen zu festgelegten Sichtflugverfahren (NfL I 847/16) entsprechend der Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) beträgt der einzuhaltende Mindestabstand 1000 m zu jeder Seite von festgelegten Anflugverfahren. Dieser wird für den beantragten Standort der Windkraftanlage Nr. 5 eingehalten.

Der v. g. Hubschraubersonderlandeplatz liegt in einem Bereich, in welchem die Einsatzmöglichkeit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung gem. Teil 3 Abschnitt 1 Ziffer 5.4 i.V.m. Anhang 6 Ziff. 3 der AVV LFH gesondert zu betrachten ist. Dieser Bereich bestimmt sich nach § 14 Absatz 2 Satz 2 LuftVG mit einem 10-km-Halbmesser um den Flugplatzbezugspunkt. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen der AVV LFH dient diese gesonderte Betrachtung der Sicherung einerseits des am vorbezeichneten Flugplatzes genehmigten Flugbetriebes im Sichtflugverfahren in der Nacht, andererseits aber auch des im weiteren, übrigen Luftraum dieses Umkreises stattfindenden Luftverkehrs.

Der Prüfbereich überlagert die angezeigten Standorte und weitere Anlagenstandorte des in diesem Bereich befindlichen Windparks.

Gem. § 14 Abs. 1 LuftVG bedarf das Vorhaben der Errichtung von Bauwerken, die außerhalb von Bauschutzbereichen eine Höhe von 100 m über Grund überschreiten entsprechend § 31 Abs. 2 Ziffer 9 LuftVG i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 der LuFa-LuSiZV der Zustimmung der Luftfahrtbehörde. Diese wird auf Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, in diesem Falle der DFS GmbH lt. § 31 Abs. 3 LuftVG erteilt. Nach § 14 Abs. 1 letzter Teilsatz LuftVG i. V. m. § 12 Abs. 4 LuftVG kann die Zustimmung unter Auflagen erteilt werden.

Die gutachtliche Stellungnahme der DFS GmbH vom 13.12.2024, Az. OZ/AF-Bb 6882d-5 liegt nunmehr vor.

Die Prüfung und Beurteilung der DFS GmbH ergab, dass aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen gegen die Errichtung der WEA 05 am beantragten Standort (siehe Koordinatenangaben) keine Einwendungen bestehen, wenn eine Tages- und Nachtkennzeichnung gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (AVV LFH) an der Windkraftanlage angebracht und eine Veröffentlichung in den entsprechenden Medien veranlasst wird.

Hinsichtlich des Einsatzes einer BNK wird aufgrund der Nähe zum HSLP Ahrensfelde Bundespolizei und dessen festgelegter Flugrouten die Erweiterung des Wirkraumes auf mindestens 10 km zur Sicherung des Flugbetriebes am HSLP und den An- und Abflügen empfohlen.

Des Weiteren wurde eine Vorprüfung bzgl. der Zuständigkeiten hinsichtlich § 18 a LuftVG unter Verwendung der GIS-Webanwendung beim Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) durchgeführt. Diese dient zur Feststellung von Betroffenheiten ziviler und/oder militärischer Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungsanlagen. Sind Anlagenschutzbereiche betroffen, ist die Prüfung und Entscheidung des BAF erforderlich, denn gem. § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Die Prüfung ergab, dass das BAF nicht ins Verfahren durch das LfU einzubeziehen ist.

Die in den Antragsunterlagen dargestellte Ausführung der Tages- und Nachtkennzeichnung entspricht den aktuell gültigen Vorschriften. Die Tages- und Nachtkennzeichnung am Maschinenhaus hat gemäß den Anforderungen aus NB IV. 9.4 zu erfolgen.

Der geplante Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung wurde durch Vermerk auf dem Datenblatt zum Luftfahrthindernis / Antrag auf Stellungnahme/Zustimmung vom 28.10.2024 (ELiA Oktober 2024) - ohne weitere Ausführungen oder Übergabe von erforderlichen Unterlagen zum geplanten System - angezeigt. Es wurde seitens der Luftfahrtbehörde eine überschlägige Prüfung entsprechend den Vorgaben der AVV LFH durchgeführt.

Unter Maßgabe der in der AVV LFH Anhang 6 Abschnitt 1 benannten Allgemeinen Anforderungen wurde die beantragte Prüfung durchgeführt. Demnach müssen alle Anforderungen für die Nachtkennzeichnung gem. AVV LFH erfüllt sein. Zusätzlich ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung gemäß Artikel 1 Teil 2 Nummer 3.6 auszustatten. Dabei ist zu beachten, dass Infrarotfeuer blinkende Rundstrahlfeuer sind. Die Wellenlänge beträgt 800 bis 940 nm und die Strahlstärkeverteilung (I_e) muss innerhalb der im Anhang 3 - Spezifikation von Feuern zur Infrarotkennzeichnung festgelegten Grenzen verbleiben. Die Feuer werden getaktet betrieben und sind zu synchronisieren. Die Taktfolge beträgt 0,2 hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde).

Der Wirkungsraum der BNK wird gebildet durch den Luftraum, der sich um jedes Hindernis in einem Radius von mindestens 4 000 Metern erstreckt und vom Boden bis zu einer Höhe von nicht weniger als 600 Metern (2 000 Fuß [ft.]) über dem Hindernis reicht. Der gesamte Wirkungsraum ist zu erfassen.

Aufgrund der Nähe zum HSLP Ahrensfelde der Bundespolizei und dessen An- und Abflugrouten entlang der Bundesautobahn BAB 10 folgt die LuBB der Empfehlung der DFS GmbH und stimmt dem Einsatz einer BNK nur unter Vorbehalt der Erweiterung des Wirkungsraumes auf mindestens 10 km um jede Windkraftanlage und Nachweis der Erfassung vom Erdboden zu. Die Aktivierung darf erst nach Vorlage der dazu benannten Nachweise und Freigabe durch die LuBB erfolgen.

Die Einhaltung der Anzeigefrist ist unbedingt erforderlich, da die Windkraftanlage Nr. 5 aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss. Dazu sind durch die Luftfahrtbehörden der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH

mind. 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns inkl. der endgültigen Daten zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch zur Vergabe der ENR-Nummer zu übermitteln.

Die Übergabe der geforderten Nachweise ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und damit zur Vermeidung von Gefahrensituationen unbedingt erforderlich.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass dem Vorhaben keine Belange der zivilen Luftfahrt entgegenstehen. Die luftbehördliche Zustimmung lt. § 14 Abs. 1 LuftVG ist zu erteilen.

2.2.5 Naturschutz- und Landschaftspflege

2.2.5.1 Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 6 WindBG

Die im Verfahren vorgelegten Gutachten basieren auf Erfassungen aus dem Jahr 2019 (Reptilien), 2022 (Brutvögel) und 2021/22 (Rastvögel, Fledermäuse).

Aktuelle Erfassungen der Reptilien und Amphibien liegen nicht vor. Allerdings wurde im AFB (Stand: 13.08.2020) auf Grund ungeeigneter Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet ein Vorkommen von relevanten Reptilienarten ausgeschlossen. Eine mögliche Beeinträchtigung von Amphibien konnte nicht ausgeschlossen werden, da sich ein Feuchtgebiet mit potenziellen Habitatstrukturen in unmittelbarer Entfernung westlich der WEA 05 befindet.

Gemäß § 6 WindBG dürfen die Gutachten zur Prüfung/Bewertung artenschutzrechtlicher Belange und zur Anordnung von Minderungsmaßnahmen zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag nicht älter als 5 Jahre sein. Eine Anordnung von Minderungsmaßnahmen auf Basis der vorhandenen Daten ist möglich. Die vorliegenden Daten weisen eine ausreichende räumliche Genauigkeit auf und sind hinreichend aktuell.

Vorkommen von Vogelarten nach § 45 b BNatSchG und Anlage 1 AGW-Erlass

Folgende verwendbare Nachweise liegen vor:

- Brutplatz Wanderfalke (2023) ca. 1.700 m östl. WEA 05, d.h. WEA 05 im erweiterten Prüfbereich
- Brutplatz Rotmilan (2022 unbesetzter Horst) ca. 2.500 m östl. WEA 05, d.h. WEA 05 im erweiterten Prüfbereich
- Brutplatz Weißstorch (2022 lt. Gutachten) ca. 1.600 m westl. WEA 05, d.h. WEA 05 im erweiterten Prüfbereich
- Brutplatz Weißstorch (2022 lt. Gutachten) ca. 1.800 m westl. WEA 05, d.h. WEA 05 im erweiterten Prüfbereich

Die Brutplätze der Greifvögel sowie des Weißstorchs liegen im erweiterten Prüfbereich entsprechend Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG. Somit gilt hier zunächst die Regelvermutung nach § 45b Abs.4 BNatSchG, wonach im erweiterten Prüfbereich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für die betreffenden Brutvogelarten nicht signifikant erhöht ist.

Für das Vorkommen der Brutvogelarten im erweiterten Prüfbereich gibt es keine Angaben, die ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vermuten lassen.

Vermeidungs-, Schutz- und Minderungsmaßnahmen

Es ist die Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen im Sinne von § 15 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG bzw. von Minderungsmaßnahmen nach § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG erforderlich.

Zu NB IV. 10.1 bis 10.3 Bauzeitenregelungen

Entlang der Zuwegung ist die Fällung eines Einzelbaumes erforderlich. Zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln sowie zur Vermeidung von Tötungen ist die Fällung außerhalb der Brutzeit vorzunehmen. Es wurden im Umfeld der betroffenen Gehölze folgende Brutvogelarten nachgewiesen: Amsel, Feldlerche, Stieglitz, Neuntöter und weitere Kleinvögel. Dementsprechend verbleibt für die erforderlichen Schnittmaßnahmen und Gehölzbeseitigungen folgender Zeitraum: 01.10. bis 28./29.02. Es handelt sich bei den betroffenen Arten nicht um Arten mit einer festen Niststätte, daher können Baumaßnahmen in die Brutzeit hinein fortgesetzt werden.

Die festgestellten Brutplätze des Mäusebussards befinden sich von der WEA 05 und Zuwegung mehr als 300 m entfernt, weshalb es hierzu keiner gesonderten Regelung bedarf.

Zu NB IV. 10.4 Amphibien

Aufgrund des Vorkommens von Kleingewässern, Feuchtkomplexen und Gehölzstrukturen im Umkreis von 500 m um den geplanten Anlagenstandort und Baustellenbereich sowie entlang der Zuwegung, ist das Vorhabengebiet als Lebensraum für Amphibien geeignet. Baubedingt können Verluste von Amphibien auftreten, sofern Bauarbeiten während der Wanderungszeiten durchgeführt werden.

Zu NB IV. 10.5 und 10.6 Fledermäuse

Bestandserfassungen von Fledermäusen entsprechend der im AGW-Erlass, Anlage 3, Punkt 2.4 genannten Anforderungen liegen nicht vor. In Brandenburg ist flächendeckend ein Vorkommen schlaggefährdeter Fledermausarten anzunehmen. Es sind daher pauschale Abschaltzeiten festzusetzen. Nach den vorliegenden Unterlagen liegt die WEA innerhalb von Funktionsräumen besonderer Bedeutung, in denen mit einer erhöhten Frequentierung des Gefahrenbereichs während der gesamten Aktivitätsperiode zu rechnen ist. Der erforderliche Mindestabstand von 250 m zu Gewässern und Feuchtgebieten wird unterschritten (s. AGW-Erlass, Anlage 3, Kapitel 2.3.1). Die pauschale Abschaltung umfasst daher den Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. eines Jahres. Die Schutzmaßnahme ist geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen der Artengruppe Fledermäuse sowie das Eintreten des Verbotstatbestandes § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden.

2.2.5.2 Eingriffsregelung

Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG hat der Verursacher eines Eingriffes unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer bestimmten Frist auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Anlage- und betriebsbedingt treten folgende nicht vermeidbare Beeinträchtigungen auf:

Zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 ff. BNatSchG

Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden

Betroffen sind ausschließlich Böden allgemeiner Funktionsbedeutung. Das Vorhaben verursacht den Verlust bzw. die Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Versiegelung (Zuwegung, Mastfundamente und Kranstellflächen) in einem Umfang von insgesamt 3.012 m² (Vollversiegelungsäquivalent: 1.763,5 m²), davon

Vollversiegelung: 515 m²

Teilversiegelung: 2.497 m²

Mit der Maßnahme E1WEA05 (Entsiegelung Berliner Forsten Lanke, Umfang 3.012 m²) können die im Zusammenhang mit dem Bau des Weges, Fundamentes und der Kranstellfläche auftretenden erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden vollständig kompensiert werden.

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Vegetation

Die flächendeckende Kartierung der im Vorhabenbereich vorhandenen Biotope erfolgte im September 2022 auf der Grundlage der Anleitung zur Biotopkartierung in Brandenburg. Für die Errichtung der Zuwegung ist die Fällung einer Hybrid-Pappel mit Stammumfang von 188 cm nicht vermeidbar. Beeinträchtigungen von Acker sind als nicht erheblich anzusehen und eine Kompensation für diese wird nicht erforderlich.

Mit der Maßnahme M10 (Anlage einer Streuobstwiese, Umfang 2.300 m²) können die im Zusammenhang mit dem Bau der Zuwegung auftretenden erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Vegetation vollständig kompensiert werden.

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild

Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen entsprechend Nr. 2 des Erlasses des MLUL vom 31.01.2018 zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen (Kompensationserlass Windenergie) wurden nicht vorgeschlagen. Für die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild wird daher eine Ersatzzahlung festgesetzt.

Zu Zahlungen nach § 15 Abs. 6 BNatSchG

Nach § 15 Abs. 5 BNatSchG darf der Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur

und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen. Der Betrieb von WEA liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Die vorliegend verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes überwiegen nicht die mit dem Vorhaben verbundenen Belange. Die Abwägung fällt zugunsten des Vorhabens aus.

Gemäß Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt, und Landwirtschaft (MLUL) vom 11.09.2015 ist die Ersatzzahlung einen Monat vor Baubeginn zu leisten.

Die Ersatzzahlung für das Schutzgut Landschaftsbild ist nach den Vorgaben des o. g. Kompensationserlasses Windenergie auf der Grundlage der Erlebniswirksamkeit der Landschaft nach dem Landschaftsprogramm Brandenburg (Karte 3.6) im Radius der 15-fachen der Anlagenhöhe zu ermitteln. Für jede Wertstufe innerhalb des Bemessungskreises ist anhand der konkreten örtlichen Gegebenheiten ein Zahlungswert im Rahmen der entsprechenden Spanne festzusetzen. In der Entscheidung sind die Ausprägung der Eigenart, Vielfalt und Schönheit der betroffenen Landschaft im Bereich der Wertstufe und insbesondere eine Vorbelastung des Landschaftsbildes durch andere Windenergieanlagen zu berücksichtigen.

Die beantragten WEA und die zu betrachtenden Bemessungskreise liegen in der naturräumlichen Region „Barnim und Lebus“. Der im LBP vorgenommenen Bewertung des Landschaftsbildes und der visuellen Empfindlichkeit innerhalb der Betrachtungsräume wird gefolgt. Die daraus abgeleiteten Zahlungswerte für die betroffene Wertstufe 1 entsprechend Landschaftsprogramm Brandenburg (Karte 3.6) werden übernommen. Für die Festsetzung des Zahlungswertes wurden die Prozentangaben der Flächenanteile der Wertstufen in den Bemessungskreisen auf ganze Zahlen gerundet.

Für die einzelnen WEA ergeben sich die nachfolgend berechneten Ersatzzahlungen für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes:

Berechnung der Zahlungswerte und Ausgleichsabgabe WEA 05:

Wertstufe nach Landschaftsprogramm Karte 3.6	Flächenanteil der Wertstufen im Bemessungskreis in %	Zahlungswert für Wertstufe (€ je Meter Anlagenhöhe)	Anteiliger Zahlungswert (€ je Meter Anlagenhöhe)
1	100	137,50	137,50
2	-	-	-
3	-	-	-
Größere Siedlungen	-	-	-
Summe	100		137,50 gerundet 138 €

WEA 05: 138 € / m Anlagenhöhe x 241 m = 33.258,00 €

Ersatzzahlung Landschaftsbild gesamt: 33.258,00 €

Das Vorhaben ist naturschutzrechtlich zulässig.

2.2.6 Abfallrecht und Bodenschutz

Nach § 47 Abs. 1 KrWG unterliegt die Abfallbewirtschaftung der allgemeinen Überwachung durch die zuständige Behörde. Die in § 47 Abs. 3 S. 1 KrWG genannten Pflichtigen haben der unteren Abfallwirtschaftsbehörde (uAWB) auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

Gemäß § 7 Abs. 3 KrWG hat die Verwertung von Abfällen, insbesondere durch ihre Einbindung in Erzeugnisse, ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Die Verwertung erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie im Einklang mit den Vorschriften dieses Gesetzes und anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften steht. Sie erfolgt schadlos, wenn nach der Beschaffenheit der Abfälle, dem Ausmaß der Verunreinigungen und der Art der Verwertung Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten sind, insbesondere keine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf erfolgt.

Der Grundsatz des vorsorgenden Bodenschutzes nach § 7 BBodSchG findet sich wieder in § 1 a Abs. 2 BauGB. Danach soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Bei Vorhaben, bei denen auf einer Fläche von mehr als 3 000 m² dauerhaft oder vorübergehend in den Boden eingegriffen wird, kann die untere Bodenschutzbehörde uB gemäß § 4 Abs. 5 BBodSchV (nov.) die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 verlangen, NB IV. 8.

2.2.7 Denkmalschutz

Nach der Rücknahme der WEA 10 mit Schreiben vom 03.12.2024 kann die denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß § 9 Abs. 2 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes – BbgDSchG ohne Nebenstimmungen erteilt werden.

Das Objekt befindet sich in der Umgebung des Gartendenkmals mit besonders landschaftsprägendem Raumbezug „Lenné-Park“, welches unter der ID-Nummer 09175348 in der Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen ist.

Diese Erlaubnis ist gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 BbgDSchG zu erteilen, soweit die beantragte Maßnahme nach denkmalpflegerischen Grundsätzen durchgeführt werden soll, also denkmalgerecht ist. Die beantragte WEA 05 befindet sich innerhalb des Wirkungskreises des besonders landschaftsprägenden Gartendenkmals „Lenné-Park“. Neue Windenergieanlagen innerhalb des Wirkungsräumes dieses Gartendenkmals haben einen beeinträchtigenden Einfluss auf das Denkmal.

Die denkmalrechtliche Erlaubnis ist gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 BbgDSchG dennoch zu erteilen, wenn den Belangen des Denkmalschutzes entgegenstehende öffentli-

che oder private Interessen überwiegen und diese nicht auf andere Weise oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand berücksichtigt werden können.

Erkennbar ist das öffentliche Interesse des Klimaschutzes, dessen staatliche Ziele sich unter anderem in der Stärkung und Förderung der Energieerzeugung mit sogenannten erneuerbaren Energien manifestieren. Da aber nur ein Bruchteil der Bausubstanz in Deutschland unter Denkmalschutz steht, überwiegt das Interesse des Klimaschutzes die Belange des Denkmalschutzes im Regelfall nicht. Im vorliegenden Fall erzeugt die Windenergieanlage so viel Strom, befindet sich am Rand des Wirkungskreises des Gartendenkmals und wird in einem wenig beeinflussenden Sichtkorridor zum Gartendenkmal errichtet, dass die zu erwartende Stromerzeugung und notwendiger Fortschritt zum Erreichen der Klimaschutzziele die zu erwartende Beeinträchtigung des Wirkungsraumes übertreffen. Die Beeinträchtigung durch die WEA 5 wird als nicht erheblich eingestuft.

Deshalb kann die denkmalrechtliche Erlaubnis im vorliegenden Einzelfall nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 BbgDSchG erteilt werden.

2.2.8 Sonstiges

Für den Standort der WEA05 ist eine Bodenverbesserung mittels Rüttelstopfsäulen vor der Ausführung der Gründungsarbeiten erforderlich. Daher wird bei dem geplanten Bauvorhaben bei der Gründung das Grundwasser angeschnitten und Stoffe in dieses eingebracht. Entsprechend § 49 WHG in Verbindung mit § 56 BbgWG müssen zum Schutz des Grundwassers vor nachhaltigen Beeinträchtigungen die erforderlichen Maßnahmen angeordnet werden.

Die Bestimmung, wonach die Genehmigung unter den in NB IV. 1.3 genannten Voraussetzungen erlischt, ist erforderlich, denn Sinn und Zweck dieser Befristung ist es, dass die Bevorratung von Genehmigungen bei gleichzeitigem Fortschreiten des Standes der Technik unterbunden wird. Die Frist von drei Jahren für den Beginn der Errichtung bei der Größe des Vorhabens ist angemessen.

2.2.9 Behandlung der Einwendungen

Zu Einwendung a)

Weder die Gewähr finanzieller Absicherung durch die Antragstellerin noch deren Zuverlässigkeit sind Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Zu Einwendung b)

Der Auszug aus dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (K&S 2020)¹, auf den die Einwender Bezug nehmen, kann nicht dahingehend interpretiert werden, dass zulassungsrelevante Lücken in der Brutvogelerfassung bestehen würden. Das Plangebiet, welches 2017 untersucht wurde, war deutlich größer als die hier in Rede stehende Vorhabensfläche und umfasste die beiden WEA. Die vollständige Erfassung aller Brutvögel im Anlagenumfeld erfolgte auf Referenzflächen, was

vorliegend die Anlagenstandorte selbst abdeckte und den Großteil der nach Anlage 2 des Windkraftherlasses zu untersuchenden 300 m Umkreises um die beiden WEA. Der nicht vollständig untersuchte Bereich des 300 m Umfeldes der WEA hatte eine Größe von ca. 20 ha. Hier erfolgte allerdings eine vollständige Kartierung der wertgebenden Arten. Unter Hinzuziehung der Kartierung 2016 als weiterer Erkenntnisquelle und über Analogieschlüsse aus der vollständigen Arterfassung auf den Referenzflächen 2017 lässt sich eine Einschätzung über mögliche Vorkommen allgemein verbreiteter und ungefährdeter Arten der Feldflur auf den ca. 20 ha Fläche vornehmen, bei denen es sich fast ausschließlich um Acker- und Grünlandflächen handelt.

Zu Einwendung c) und d)

Die Einwendung, die das Entgegenstehen der Festsetzungen des Flächennutzungsplans und die Nichteinhaltung des 1.000 m Abstandes durch die WEA 10 zum Gegenstand haben, sind mit Rücknahme des Antrags und Einstellung des Genehmigungsverfahrens bezüglich der WEA 10 gegenstandslos geworden.

Zu Einwendung e)

Auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhende Abwehransprüche sind solche, deren Grundlage persönliche oder dingliche Titel bilden, insbesondere Verträge, letztwillige Verfügungen, Dienstbarkeiten, Nießbräuche, Grundpfandrechte und das Eigentum an dem Grundstück, auf dem die Anlage errichtet werden soll (vgl. Czajka in Feldhaus BImSchR Rn. 74). Solche Ansprüche können zwar als Einwendungen geltend gemacht werden, sie sind jedoch ohne weitere Erörterung durch schriftlichen Bescheid auf den ordentlichen Rechtsweg zu verweisen (§ 10 Abs. 3 S. 6 i. V. m § 15 der 9. BImSchV). Hierin liegt allerdings keine Verweisung im prozessrechtlichen Sinne wie z. B. in § 17a GVG, da die Genehmigungsbehörde nicht die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte durch Bescheid begründen kann. „Verweisung“ bedeutet vielmehr, dass diese Einwendungen für das weitere Genehmigungsverfahren ohne Bedeutung bleiben; dies soll im Wesentlichen eine Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung herbeiführen. Sie sind weder Gegenstand der Verfahrenspräklusion des § 10 Abs. 3 S. 5, noch gemäß § 14 ausgeschlossen. Die Erhebung solcher Einwendungen im Verfahren kann gleichwohl sinnvoll sein, um dem Antragsteller frühzeitig die dem Vorhaben entgegenstehenden Rechte aufzuzeigen.

Damit sind die Genehmigungsvoraussetzungen in ihrer Gesamtheit erfüllt. Die Genehmigung war daher zu erteilen.

VI. Hinweise

Allgemein

1. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.
2. Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter.

3. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach den § 8 in Verbindung mit § 10 WHG.
4. Gemäß Tarifstelle 2.2.12 a) der GebOMUGV ist für die Abnahmeprüfung der genehmigten Anlage eine Gebühr zu entrichten.
5. Gebühren für die Prüfung der Standsicherheitsnachweise und für Bauzustandsbesichtigungen sind nicht Gegenstand der Gebühr dieses Genehmigungsbescheides.
6. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG, insofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem LfU, T 2 mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist. Das LfU, T 2 prüft, ob die beabsichtigte Änderung wesentlich ist und einer Genehmigung nach dem BImSchG bedarf.
7. Für jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist eine Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG erforderlich, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Eine wesentliche Änderung einer Anlage ohne Genehmigung kann gemäß § 20 Abs. 2 BImSchG zur Stilllegung der Anlage und ggf. zur Beseitigung der Änderung führen.
8. Wird die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht betrieben, so erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG die Genehmigung. Das LfU kann gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG die genannte Frist auf Antrag aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Das Gleiche gilt für die Frist gemäß NB IV. 1.3.
9. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 62 BImSchG sowie auf die Straftatbestände der §§ 325 und 327 Strafgesetzbuch (StGB) wird hingewiesen. Sollte der Anlagenbetrieb ohne Erfüllung der für den Betrieb festgesetzten Bedingungen aufgenommen werden, so käme dies einem ungenehmigten Betrieb gleich und würde eine Straftat gemäß § 327 Abs. 2 StGB darstellen.

10. Die Genehmigung hat keine einschränkende Wirkung auf die Möglichkeit, gemäß § 17 BImSchG nachträgliche Anordnungen zu erlassen und gemäß §§ 26, 28 BImSchG Messungen anzuordnen.
11. Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der WKA liegt allein bei der Betreiberin / dem Betreiber im Sinne des BImSchG. Der Abschluss eines Service- oder Überwachungsvertrages mit dem Hersteller der WKA oder einem anderen Dritten entbindet die Betreiberin / den Betreiber nicht von dieser Verantwortung.

Immissionsschutz

12. Die Inbetriebnahme der WKA ist mit dem Zeitpunkt der Fertigstellung dem LfU, T22 schriftlich anzuzeigen. Die Inbetriebnahme der WKA ist vollzogen, wenn durch Nutzung der WKA die Einspeisung von Elektroenergie erfolgt.
13. Dem LfU, T22 ist eine Anzeige nach § 52 b BImSchG (Mitteilungspflichten zur Betriebsorganisation) einzureichen.
14. Zur Programmierung der Abschaltautomatik zum Schutz vor Schatten müssen die Anlagenstandorte und die zu schützende schattenbeaufschlagte Fläche an allen im Beschattungsbereich liegenden Immissionsorten genau ermittelt werden. Es ist nicht ausreichend, die Daten aus der Schattenwurfprognose vom 12.12.2019, welche Bestandteil der Antragsunterlagen ist, zu übernehmen.
15. Für den Anlagentyp wird nach Herstellerdokumentation Nr. 0079-9481.V04, 13.03.2019 folgende Oktav- Schalleistungspegel angegeben:

Mode	f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
Mode 0	L _w 104,9 dB(A)	85,6	93,4	98,2	100,1	98,9	94,8	87,7	77,6

Nach Punkt 5.1 des WKA- Erlasses ist der maximal zulässige Emissionswert ($L_{e,max}$) mit folgenden Oktav- Schalleistungspegeln im Genehmigungsbescheid festzuschreiben:

Mode	f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
Mode 0	L _{e,max} 106,6 dB(A)	87,3	95,1	99,9	101,8	100,6	96,5	89,4	79,3

16. Können die in den Nebenbestimmungen (NB) festgelegten Termine nicht eingehalten werden, müssen beim LfU, T22 vor Ablauf der jeweiligen Fristen schriftlich begründete Anträge auf Verschiebung der Fristen eingereicht werden.

Baurecht

17. Zur rechtlichen Sicherung bauordnungsrechtlicher Anforderungen erfolgte die Eintragung einer Baulast in das Baulastenverzeichnis der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Barnim mit folgendem Inhalt:

- Übernahme einer Abstandsfläche
 - Übernahme eines Geh- und Fahrrechtes
- zu Lasten des Grundstückes: Gemarkung Blumberg, Flur 8, Flurstück 20
Die Baulast ist unter der Nummer 38 eingetragen worden.
- Sicherung der Löschwasserversorgung
- zu Lasten des Grundstückes: Gemarkung Blumberg, Flur 8, Flurstück 33
Die Baulast ist unter der Nummer 51 eingetragen worden.

Der Inhalt der Baulast im Einzelnen ergibt sich aus der vom Eigentümer oder Erbbauberechtigten des dienenden (zu belastenden) Grundstücks abgegebenen Verpflichtungserklärung, die Bestandteil des Bauantrages ist.

Arbeitsschutz

1. Bei der Durchführung Ihres Bauvorhabens ist die Baustellenverordnung zu beachten. Darin wird u. a. gefordert, dass
- die Baustelle ab einem Umfang von mehr als 30 Tagen und mehr als 20 gleichzeitig tätigen Arbeitnehmern oder mehr als 500 Personentagen dem Landesamt für Arbeitsschutz, 2 Wochen vor ihrer Einrichtung anzukündigen ist,
 - ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen ist, falls die Baustelle anzukündigen ist oder gefährliche Arbeiten durchgeführt werden,
 - ein Koordinator unabhängig vom Umfang zu bestellen ist, falls auf der Baustelle mehrere Auftraggeber tätig werden.

Um der im ersten Anstrich genannten Anzeigepflicht nachzukommen, genügt es, das im Internet (<http://lavg.brandenburg.de/arbeitsschutz>) über "Service" —> "Formulare" —> "Bauvorankündigung" erreichbare Formular zu öffnen, es am Computer vollständig auszufüllen, und anschließend – unter Verwendung der Schaltfläche "weiter" am Ende des Formulars und der gleichnamigen Schaltfläche auf der nächsten Seite - auf elektronischem Wege an das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit zu übermitteln.

Weitere Informationen bezüglich der Baustellenverordnung können dem Merkblatt "Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen-Informationen für Bauherren, Arbeitgeber, Planer und Koordinatoren" entnommen werden, welches auch auf der o. g. Internetseite zu finden ist.

Gewässerschutz

18. Die für die Gründungsarbeiten erforderliche Grundwasserabsenkung ist mindestens 2 Wochen vor Baubeginn mit dem entsprechenden Antragsformular von dem ausführenden Betrieb bei der unteren Wasserbehörde einzureichen.
19. Unter der Voraussetzung, dass die Anforderungen gemäß § 4 der Versickerungsfreistellungsverordnung eingehalten werden, wäre keine Erlaubnis erforderlich.

Abfallrecht

20. Die eingesetzten Schmierstoffe und Öle weisen Gefahrstoffmerkmale auf und sind potentiell gefährlicher Abfall. Die Anlieferung, Lagerung und der Umschlag muss in dafür zugelassenen Behältern erfolgen und darf nicht frei zugänglich sein. Bei Wartung, Austausch von Komponenten sowie Stilllegung der Windenergieanlage dürfen die Arbeiten mit diesen Betriebsstoffen nur von qualifiziertem technischen Servicepersonal ausgeführt werden.

Luftfahrt

21. Aufgrund der Anlagenhöhe von mehr als 150 m über Grund müssen aus Sicherheitsgründen besondere Vorkehrungen getroffen werden. Die Einhaltung der Anzeigefrist von 6 Wochen ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und damit zur Vermeidung von Gefahrensituationen unbedingt erforderlich.
22. Es ist darauf zu achten, dass während der Betriebszeit (bis zum Rückbau) der Windkraftanlagen nur Feuer mit gültiger Eignung nach AVV LFH verwendet werden. Ggf. sind diese zu ersetzen.
23. Zum Einsatz kommende Kräne zur Errichtung des Bauwerkes sind in dieser Zustimmung nicht berücksichtigt.
24. Kräne ab einer Höhe von 100 m über Grund bedürfen gem. § 15 Abs. 2 LuftVG einer gesonderten Genehmigung der Luftfahrtbehörde. Diese kann i. V. m. den §§ 31, 12 und 14 LuftVG unter Auflagen aufgrund einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, in diesem Falle der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS GmbH) erteilt werden. Grundsätzlich sind Kräne ab einer Höhe von 100 m über Grund als Luftfahrthindernisse zu betrachten und mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

Der Antrag auf Errichtung benötigter Kräne ist unter Verwendung beigefügten Vordrucks bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-

Brandenburg, Mittelstraße 5 / 5 a in 12529 Schönefeld (Fax-Nr. 03342/4266-7612 oder per E-Mail PoststelleLUBB@LBV.Brandenburg.de bzw. Luftfahrthindernis@LBV.brandenburg.de) rechtzeitig (mindestens 14 Arbeitstage -gerechnet Mo.-Fr.- vorher) mit Angabe der Arbeitshöhe des Kranes und der gewünschten Einsatzdauer sowie eines Bauablaufplanes durch das den Kran betreibende Unternehmen oder den Genehmigungsinhaber einzureichen. Bei Antragstellung durch den Genehmigungsinhaber sind der LuBB konkret zu benennen, wer Antragsteller, wer die Kosten für das luftverkehrsrechtliche Verfahren auf Stellung des Kranes trägt und wer letztendlich Genehmigungsinhaber (Kranfirma) ist.

25. Für die Ausführungsbestimmungen ist die AVV LFH in der jeweils gültigen Fassung zu beachten (Übergangsfristen).
26. Die Kosten für die Tages- und Nachtkennzeichnung des Luftfahrthindernisses hat der Vorhabenträger zu übernehmen.
27. Jede geplante Änderung an der WKA, die auf die vorhandenen Tages- und / oder Nachtkennzeichnungen Einfluss haben können, sind der LuBB zur der Prüfung und Beurteilung hinsichtlich der Relevanz zu ausschließlich luftverkehrssicherheitlichen Erwägungen vorzulegen.

Straßenwesen

28. Das Anbauverbot und die Anbaubeschränkung sind zwingend einzuhalten.
29. Für die temporäre Erschließung der Anlage ist ebenso der öffentlich gewidmete „Friedensweg“ mit Anbindung an die B 158, Abs. 220, km 2,824 in Stationierungsrichtung links zu nutzen, ggf. unter Nutzung des Flurstücks 226, Flur 7, Gemarkung Blumberg. Hier wurde für bereits errichtete Anlagen eine Anbindung an die B 158, Abs. 220, km 2,824 in Stationierungsrichtung rechts baulich hergestellt. Die dafür notwendige Sondernutzungserlaubnis ist rechtzeitig schriftlich zu beantragen. Notwendige Streckenausbauten sind ebenso gesondert beim Landesbetrieb Straßenwesen rechtzeitig schriftlich als Sondernutzung unter Vorlage des Streckenprotokolls zu beantragen.
30. Die Sicherheit des fließenden Verkehrs darf durch die Errichtung von Baustellenzufahrten für die Zeit der Montage der WKA nicht beeinträchtigt werden.
31. Im Zuge des weiträumigen Antransports der WKA-Teile über das B- und L-Straßennetz sind Allee- und andere Straßenbäume zu schützen und dürfen nicht gefällt oder artuntypisch beschnitten werden. Bei angedachten Baumfällungen ist nachzuweisen, dass keine andere Zufahrt möglich ist.

*Naturschutz und Landschaftspflege*32. Hinweis zur Bauzeitenregelung

Als bauvorbereitende Maßnahme gelten auch eine (archäologische) Prospektion zum Auffinden von Bodendenkmalen und Maßnahmen zur Munitionsberäumung.

33. Hinweis zur Möglichkeit eines nachträglichen Gondelmonitorings / standortangepasster Betriebsalgorithmus zum Schutz der Fledermäuse

In den ersten beiden Betriebsjahren kann das standortspezifische Kollisionsrisiko durch akustische Daueraufzeichnungen im Rotorbereich bewertet bzw. verifiziert werden (Gondelerfassung). Dabei sind die im AGW-Erlass, Anlage 3, Kapitel 2.3.2 genannten Anforderungen zu beachten.

Ab Beginn des dritten Betriebsjahres kann eine Anpassung des Abschaltzeitraumes an die Ergebnisse der Gondelerfassungen erfolgen (standortangepasster Betriebsalgorithmus). Hierzu ist bei der Genehmigungsbehörde ein Antrag zu stellen und die Ergebnisse ergänzt durch eine fachgutachterliche Bewertung vorzulegen. Es bedarf zudem detaillierter Angaben zur verwendeten Technik und der Geräteeinstellungen. Um rechtzeitig über die Änderung des Bescheides bis zum 01.04. des dritten Betriebsjahres entscheiden zu können, sind die erforderlichen Unterlagen der Genehmigungsbehörde spätestens bis zum 31.12. des Vorjahres vorzulegen.

34. Hinweis zum Umgang mit der Entdeckung bisher unbekannter Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Wenn nach Genehmigungserteilung, z.B. bei der Baufeldfreimachung im Wirkungsbereich des Vorhabens bisher unbekannte Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Punkt 3 BNatSchG gefunden werden, sind sie dem LfU, Referat N1 (per mail an: n1@lfu.brandenburg.de) sofort und unaufgefordert anzuzeigen.

Sonstiges

35. Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in einem separaten Gebührenbescheid festgesetzt.

36. Lagekoordinaten der WKA nach ETRS 89, Zone 33:

Bezeichnung	Rechtswert	Hochwert
WEA 05	408.152	5.828.135

37. Folgende Vordrucke sind diesem Bescheid beigelegt und zu verwenden:
- *Luftfahrt: - Datenblatt zum Luftfahrthindernis (Anlage 1)
 - Antrag auf Genehmigung zur Errichtung eines Kranes (Anlage 2)
38. Auf § 34 Abs. 1 und 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wird hingewiesen. Danach bedarf die Errichtung, wesentliche Änderung oder Beseitigung von Bauwerken und ähnlichen Anlagen von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplans der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG). Entgegen den Anforderungen des § 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG vorgenommene Maßnahmen können im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben (§ 34 Abs. 2 Satz 1 FlurbG). Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 Satz 2 FlurbG).

VII. Rechtsgrundlagen

Diese Entscheidung beruht insbesondere auf der Grundlage der nachstehenden Gesetze, Rechtsverordnungen und Vorschriften:

Immissionsschutz

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58)
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
- Anforderungen an die Geräuschimmissionsprognose und die Nachweismessung von Windkraftanlagen (WKA) - (WKA-Geräuschimmissionserlass) - Erlass des Abteilungsleiters Umwelt, Klimaschutz, Nachhaltigkeit des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz vom 24. Februar 2023
- Anforderungen an die Ermittlung und die Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen (WKA) (WKA-Schattenwurf-Erlass) Erlass des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 11. Februar 2025
- Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 52)

Baurecht

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I Nr. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2023 (GVBl. I Nr. 18)
- Verordnung über Vorlagen und Nachweise in bauaufsichtlichen Verfahren im Land Brandenburg (Brandenburgische Bauvorlagenverordnung – Bbg-BauVorV) vom 7. November 2016 (GVBl. II Nr. 60), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 31. März 2021 (GVBl. II Nr. 33)
- Verordnung über die Anerkennung von Prüffingenieuren und über die bautechnischen Prüfungen im Land Brandenburg (Brandenburgische Bautechnische Prüfungsverordnung – BbgBauPrüfV) vom 10. September 2008 (GVBl. II S. 374), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Juli 2024 (GVBl. II Nr. 57)
- Richtlinie für Windenergieanlagen – Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung; Fassung Oktober 2012; DIBt, Berlin

Brandschutz

- Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)
- Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr - Fassung Juli 1998, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 31 vom 8. August 2007 – hier Punkt 1 Befestigung und Tragfähigkeit.

Arbeitsschutz

- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. 2023 I Nr. 1)
- Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109)
- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)

Gewässerschutz

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Abfallwirtschaft und Bodenschutz

- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz -

KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)

- Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
- Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl. I S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 24)
- Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), in der jeweils geltenden Fassung

Naturschutz und Landschaftspflege

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3, Nr. 21), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)
- Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Wind-eignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen, Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 1. Januar 2011, zuletzt geändert durch Änderung der Anlagen 1, 2 und 4 vom 15.09.2018
- Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE) vom April 2009

Forst

- Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 24)
- Verwaltungsvorschrift zu § 8 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (VV § 8 LWaldG), Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Ent-

wicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom 2.11.2009 in der jeweils geltenden Fassung

Luftverkehrsrecht

- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4)
- Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 327)

Straßenverkehrsrecht

- Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVBl. I Nr. 20)

Sonstige

- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328)
- Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2008 (GVBl. II S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Juli 2022 (GVBl. I Nr. 49)
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
- Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353)

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid Nr. 20.059.00/19/1.6.2V/T13 des Landesamtes für Umwelt vom 9. März 2022 in Gestalt dieses Widerspruchsbescheides kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides Klage beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg in Berlin erhoben werden.

Hinweis zum Rechtsbehelf eines Dritten

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung der Windkraftanlagen hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Zulassung der Windkraftanlagen nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Julia Maidorn

Dieses Dokument wurde am 02.04.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.